Die Schließung der Ostsee

(sogenannte Neutralisation).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Günther Müller

Gerichtsreferendar aus Hohensalza

1929

Druck: Buchdruckerei Albert Koch / Pritzwalk

Als Dissertation von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 30. September 1929.

Berichterstatter: Professor Dr. Bredt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Bergbohm: Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. 1883.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 1878.

Böhlau: Ein Stück Dänisch-Deutscher Geschichte. 1885.

Bonfils: Manuel de droit international public. 1912.

Bruel: Les détroits danois au point de vue du droit international. Revue générale de droit international. 1928.

Dahlmann, fortgesetzt von Schäfer: Geschichte von Dänemark. 1840—1902.

Despagnet: Cours de droit international public. 1905.

Die Große Politik der europäischen Mächte: Sammlung der diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes.

Elzbacher: Totes und lebendes Völkerrecht. 1916.

Fauchille: La diplomatie française et la ligue des neutres. 1893.

Fauchille: Traité de droit international public. 1922.

Geijer, fortgesetzt von Carlson: Geschichte von Schweden. 1832—1908.

Gretor: Die Zufahrt zur Ostsee. Europäische Gespräche. 1927.

Hatschek-Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts. 1924.

Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 1848.

De Jessen: Les détroits baltiques et leurs problèmes politiques. Revue politique et parlementaire. Juni 1928.

Kenworthy and Young: The freedom of the seas. 1928.

Kohler: Grundlagen des Völkerrechts. 1918.

Krauel: Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht. 1915.

Kraus: Gedanken über Staatsethos im internationalen Verkehr. 1925.

Kraus: Die Monroedoktrin in ihrer Beziehung zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht. 1913.

Kraus: Vom Wesen des Völkerbundes. 1920.

Lawrence: Principles of international law. 1911.

Martens: La neutralisation de Danemark. Revue de deux mondes. 1903.

Martens: Recueil des principaux traités d'alliance.
Martens: Recueil de traités.
Maschke: Die politische und geographische Bedeutung der Ostsee zur Zeit der Hanse.
Materialien zum Kriegsächtungspakt: Verlag der Reichsdruckerei 1929.
Du Mont: Corps universel diplomatique du droit des gens.
Nys: Le droit international. 1912.
Oppenheim: International law. II. War and Neutrality. 1926.
Ortolan: Règles internationales et diplomatie de la mer. 1864.
Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 1882.
Ploetz: Auszug aus der Geschichte.
Siegfried Richter: Die Neutralisation von Staaten. 1913.
Rivier: Principes du droit des gens. 1896.
Schlegel: Staatsrecht des Königreichs Dänemark. 1829.
Schröder: Rußland und die Ostsee. 1927.
Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. 1924.
Strahl: Geschichte des russischen Staates. 1839—1860.
Strupp: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens.
Voß: Das Neutralitätsrecht nach der Verfassung des Völkerbundes. 1924.
Waultrin: La neutralité scindinave. Revue générale de droit international. 1904.
Wehberg: Das Seekriegsrecht. Stier-Sommlo: Handbuch des Völkerrechts. IV. 1915.
Wheaton: Histoire des progrès du droit des gens.
Zumbusch: Die Freiheit der Meere. Deutsche Pressekorrespondenz. 4. Oktober 1928.

Abkürzungen:

Martens: R. d. t. = Martens: Recueil de traités.

Martens: R. d. p. t. Suppl. = Recueil des principaux traités d'alliance. Supplément.

R. G. = Revue générale de droit international.

V. B. S. = Völkerbundssatzung.

Einteilung.

Einleitung: Das Kriegsverhütungsrecht vor und nach dem Kriege. S. 7.

Erstes Kapitel: Die politischen Voraussetzungen einer Schließung der Ostsee. S. 9.

Zweites Kapitel: Die Epoche des Kampfes um das dominium maris baltici. S. 9.

Drittes Kapitel: Die Geschichte der Schließung der Ostsee im 18. Jahrhundert: Insbesondere die einzelnen Schließungsverträge. S. 14.

Viertes Kapitel: Die Schließung der Ostsee im 19. und 20. Jahrhundert: Insbesondere das Ostseeabkommen von 1907, die geplante Neutralisation der skandinavischen Staaten, die Friedensverträge Rußlands mit Finnland und Estland. S. 22.

Fünftes Kapitel: Die Schließung der Ostsee als internationales außenpolitisches Prinzip der Uferstaaten. S. 24.

Sechstel Kapitel: Die rechtliche Zulässigkeit einer Schließung der Ostsee S. 27.

I. Die Schließung der Ostsee und das Prinzip der Meeresfreiheit. S. 28.

II. Die Schließung der Ostsee und das Neutralitätsrecht. S. 32.

III. Die Monopolstellung der Uferstaaten eines Meeresteiles mit einem oder mehreren vom Lande aus beherrschbaren Zugängen zur hohen See in Bezug auf diesen Meeresteil. S. 34.

Siebentes Kapitel: Die rechtliche Natur der Schließung: Keine Neutralisation, sondern Befriedung. S. 36.

Achtes Kapitel: Die Schließung der Ostsee und die Völkerrechtsentwicklung nach dem Kriege. S. 37.

I. Die Entwicklung des Seekriegsrechtes. S. 38.

II. Die Entwicklung des Kriegsverhütungsrechtes. S. 40.

Schlußwort: S. 42.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0083

Einleitung.

Das Kriegsverhütungsrecht vor und nach dem Kriege.

Während des Weltkrieges, der nicht wie seine Vorgänger ein Kampf der bewaffneten Macht des einen Gegners gegen die des anderen, sondern ein Krieg „Volk gegen Volk" gewesen ist, der eine Kampfesweise gezeitigt hat, die allen Anforderungen der Humanität zuwiderläuft, hatte sich die Hoffnung weiter Kreise darauf gerichtet, daß dieser Krieg der letzte sein möge, daß ein Friede von Dauer auf ihn folge.

Deshalb wurde, zusammen mit den Friedensschlüssen, im Pariser Völkerbund eine Organisation geschaffen, deren Ziel die Verhütung des Krieges sein sollte. Seitdem ist der Gedanke der Kriegsverhütung nicht zur Ruhe gekommen und hat wiederholt im Mittelpunkt der politischen Diskussion gestanden. Seinen rechtlichen Niederschlag fand er in einem System von Schiedsgerichtsverträgen, das die Mehrzahl aller Staaten umfaßt. Der Kelloggpakt, der den Krieg als Mittel zur Entscheidung internationaler Streitigkeiten schlechthin verbietet, ohne freilich einen Weg zur Erledigung solcher Streitigkeiten zu weisen, bildet den vorläufigen Abschluß.

Es wäre aber ein Irrtum, zu glauben, der Gedanke der Kriegsverhütung sei erst durch den letzten Krieg geschaffen. Politische und philosophische Schriftsteller haben wiederholt die Forderung aufgestellt, den Krieg völkerrechtlich zu verbieten. Doch abgesehen davon, enthält das positive Völkerrecht vor dem Kriege zahlreiche Rechtssätze, denen der Gedanke der Beschränkung des Krieges zugrunde liegt. Die Regeln über Neutralität, Neutralisation, Beschränkung des Kriegschauplatzes und Sicherstellung von Personen und Gegenständen vor kriegerischen Verwicklungen gehören hierher. Zuweilen begegnet man der Auffassung, durch Ausbildung des Neutralitätsrechtes und durch Erschwerung des Krieges könne man dem Ziele, dem „ewigen Frieden" näher kommen. „He who reads its history (gemeint ist die Geschichte des Neutralitätsrechtes) aright will find therein the proof that, by making war difficult and neutrality easy, nations may be led to take that true road to a perpetual peace, which all lovers of humanity desire to see them tread.[1])

Ein Kriegsverhütungsrecht gab es also schon früher. Die Neuerung, die der Weltkrieg gezeitigt hat, liegt darin, daß das Kriegsverhütungsrecht auf eine andere Basis gestellt worden ist.

---

[1]) Lawrence: Principles of international law. S. 586.

Die bisherigen Rechtssätze, die auf eine Beschränkung des Krieges abzielten, waren vornehmlich in Verträgen einzelner Staaten zu suchen, die die Verpflichtung zum neutralen Verhalten im Falle eines Krieges oder die Neutralisation bezw. Befriedung von Gebietsteilen usw. zum Gegenstande hatten. Sie verhinderten den Krieg bis zu einem gewissen Grade tatsächlich, ohne ihn für ein völkerrechtliches Unrecht zu erklären.

Heute haben die Vereinbarungen und Verträge, die Kriegsverhütungsrecht enthalten, grundsätzlich weltumfassenden Charakter und sind aufgebaut auf der Idee der Solidarität der Staaten.[2])

Dem Völkerbund und dem Kelloggpakt sollen alle zivilisierten Staaten beitreten. Ferner bleibt man heute nicht dabei stehen, den Krieg zu erschweren, sondern man verbietet ihn. Das Ziel, ein Friede von Dauer, ist dasselbe geblieben, die Methode, es zu erreichen, hat sich geändert.

Freilich bleibt, wenn auch das Verbot nicht ausdrücklich auf den Angriffskrieg beschränkt ist, ein Verteidigungskrieg nach wie vor zulässig. Denn das Recht eines Staates auf Selbstverteidigung läßt sich durch keine vertragliche Bestimmung einschränken. Die Note des amerikanischen Botschafters in Berlin an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes vom 23. Juni 1928 schließt in diser Hinsicht jeden Zweifel an der Tragweite des Kelloggpaktes aus, wenn darin gesagt wird: „There is nothing in the American draft of an anti—war treaty which restricts or impairs in any way the right of self—defense. That right is inherent in every sovereign state and is implicit in every treaty." [3])

Die folgenden Ausführungen sollen von der Schließung der Ostsee handeln, soweit sie eine Maßnahme zur Beschränkung des Krieges bildet. Als Grundlage dienen die Verträge, die die Uferstaaten der Ostsee im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte zu diesem Zwecke abgeschlossen haben.

Dabei soll versucht werden, den Rechtscharakter dieser Verträge zu erkennen und sie in die Systematik des Kriegsverhütungsrechtes einzuordnen. Diese Aufgabe ist um so lockender, als sie Veranlassung gibt, die umstrittenen Grundsätze des Seekriegsrechtes zu erörtern, und ferner ein Eingehen auf die politische Geschichte der Ostseestaaten erfordert, soweit sie für die zu behandelnde Frage völkerrechtlich Bedeutsames enthält.

---

[2]) Kraus: Vom Wesen des Völkerbundes. S. 20.

[3]) Materialien zum Kriegsächtungspakt, Verlag der Reichsdruckerei, 1929.

Erstes Kapitel.

Die politischen Voraussetzungen einer Schließung der Ostsee.

Wiederholt haben die Anliegerstaaten der Ostsee oder einige von ihnen Vereinbarungen getroffen, die Ostsee im Falle eines Seekrieges, an dem externe Staaten beteiligt waren, für die Kriegschiffe der Kriegführenden zu sperren und die Feindseligkeiten von der Ostsee fernzuhalten, um ihren Handel ungestört weiter treiben zu können, ein Vorgang, der meist fälschlich als Neutralisierung bezeichnet wird. Solchen Vereinbarungen konnte nur dann Erfolg beschieden sein, wenn möglichst alle Ostseestaaten, oder zum mindesten alle, die eine Kriegsmarine besaßen, diesen Abmachungen beitraten, um ihnen den übrigen Seemächten gegenüber das notwendige Gewicht verleihen zu können. Erforderlich dazu war, daß die Politik der in Betracht kommenden Staaten in Fragen des Seekriegsrechtes dasselbe Ziel verfolgte. Dies wiederum hatte zur Voraussetzung, daß die Beziehungen der Ostseestaaten nicht durch ernsthafte Konflikte und Rivalitäten getrübt wurden.

Die Bemühungen, die Ostsee zu schließen, setzten erst ein, als die Ostseestaaten aufhörten, lange und letzten Endes ergebnislose Kriege gegen einander zu führen. Vorher konnten sie sich der Gemeinsamkeit ihrer Interessen nicht bewußt werden. Die Erkenntnis, daß alle Anliegerstaaten des baltischen Meeres den großen Seemächten Europas gegenüber dieselben Belange zu wahren hatten, setzte sich erst im Laufe des 18. Jahrhunderts durch, ist also jungen Datums. Die früheren Jahrhunderte standen unter dem Zeichen des Kampfes um die Hegemonie, die politische Führerschaft auf der Ostsee, des Kampfes um das „dominium maris baltici", der in erster Linie zwischen Dänemark und Schweden geführt wurde.

Zum Verständnis der Bestrebungen, die Ostsee zu schließen, ist erforderlich, auf die Geschichte dieses großen Kampfes kurz einzugehen, da nur in Verbindung mit diesem geschichtlichen Hintergrund die späteren Verhandlungen über die sog. Neutralisierung der Ostsee, die häufig durch Erinnerungen an die Zeit früherer Feindschaft getrübt wurden,[4]) in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt werden können.

Zweites Kapitel.

Die Epoche des Kampfes um das Dominium maris baltici.

Dänemark, durch die Natur begünstigt, auf allen Seiten von der See umgeben, war infolge seiner geographischen Lage am meisten geeig-

[4]) Fauchille: La diplomatie française et la ligue des neutres. S. 216.

net, einen bestimmenden Einfluß auf die Geschicke der Ostsee und des gesamten Nordens auszuüben. Aehnlich wie Konstantinopel die Zufahrt in das Schwarze Meer, beherrscht seine Hauptstadt Kopenhagen den Sund und die beiden Belte.[5]) Die dänischen Könige beanspruchten in alter Zeit diese Straßen und die angrenzenden Gewässer als dänisches Hoheitsgebiet. Sie unternahmen es, den Verkehr von der Ostsee in die Nordsee und umgekehrt zu regeln und hohe Abgaben auf die Durchfahrt zu erheben.[6])

Lange Zeit war Dänemark, das unter Knud dem Großen auch England beherrschte (1016—1042),[7]) unbestritten der mächtigste Staat des gesamten Nordens. Spätere Könige entfalteten die dänische Seemacht und suchten alle Küstenländer der Ostsee unter dänische Herrschaft zu bringen. Rügen, Holstein, Teile von Mecklenburg, Estland und unter Waldemar IV. auch Schonen wurden erworben. Estland wurde allerdings von Waldemar an den deutschen Orden abgetreten.[8]) Durch die Kalmarische Union 1397, die bis 1521 bestand, gelangten Schweden und Norwegen unter dänische Herrschaft.

So war Dänemark lange Zeit die führende Ostseemacht. Diese Stellung wurde auch nicht ernstlich durch die deutsche Hanse gefährdet, die zeitweilig gegen Dänemark siegreich war und 1367 sogar Kopenhagen eroberte.[9]) „Der Hanse, die von Anfang an auf friedlichen Erwerb gerichtet war, lagen machtpolitische Ziele fern. Nur höchst ungern hat sie sich, wie das bei Handelsvölkern meist der Fall ist, auf Kriege eingelassen. Für eine hanseatische Machtpolitik war auch die nationale Basis, die die deutschen Ostseestädte darstellten, zu schmal." [10])

Eine Aenderung der Machtverhältnisse bahnte sich erst mit dem Zerfall der skandinavischen Union an, als Schweden unter Gustav Wasa seine staatliche Selbständigkeit zurückgewann. Dadurch, daß Gustav Wasa eine Flotte schuf, wurde Schweden zur Seemacht. [11]) Von dieser Zeit an kann von einem Kampf um das „dominium maris baltici" gesprochen werden.

Der Kampf begann, als Dänemark bei Auflösung des deutschen Ordens in Kurland, Livland und Estland sein altes Hoheitsrecht über Estland geltend machte. Schweden konnte unmöglich dulden, daß Dänemark sich Finnland gegenüber festsetzte, welches damals zu Schweden

---

[5]) Martens: La neutralisation de Dänemark, Revue de deux mondes. 1903. S. 323.
[6]) Schlegel: Staatsrecht des Königreichs Dänemark. S. 356 ff,
[7]) Dahlmann: Geschichte von Dänemark. I. S. 104.
[8]) Strahl: Geschichte des russischen Staates. II. S. 139.
[9]) Dahlmann: Geschichte von Dänemark. II. S. 32.
[10]) Maschke; Die politische und geographische Bedeutung der Ostsee im Zeitalter der Hanse. S. 15.
[11]) Schäfer: Geschichte von Dänemark. V. S. 95.

gehörte. Dänemark, das mit Norwegen vereinigt war und bereits Gotland und Oesel besaß, hätte, wenn dies tatsächlich eingetreten wäre, Schweden vollständig umklammert. Um dem vorzubeugen, eignete sich Schweden Estland an.[12])

In dem folgenden sog. siebenjährigen nordischen Kriege, in dem lange mit wechselndem Erfolg gekämpft worden ist, erwies sich Dänemark, daß seinem Nachbarreiche an Wohlstand und Zahl der Bevölkerung wesentlich voraus war, letzten Endes noch überlegen. Auch nach dem Stettiner Frieden 1570, der diesen Krieg beendete, blieb Schweden durch Jämtland-Herjedalen, Schonen und Gotland-Oesel fast völlig umfaßt.[13])

Bemerkenwert ist, daß Dänemark während des Krieges wegen der Schwierigkeit, die in der Ostsee zugelassenen Schiffe am Verkehr mit Schweden zu hindern, die Fahrt durch den Sund sperrte. Es sah sich jedoch durch die Haltung der Niederlande und Englands genötigt, diese Maßnahme gegen das Versprechen, schwedische Häfen nicht zu besuchen, aufzugeben.[14])

Der Umschwung zu Gunsten Schwedens trat mit der Thronbesteigung Gustav Adolphs ein. Zwar mußte sich Gustav Adolph, da die dänischen Waffen in dem Kriege 1611—1613 noch ein letztes Mal siegreich waren, zu dem ungünstigen Frieden von Knäröd bequemen.[15]) Doch gewann Schweden im Kriege mit Rußland und Polen Karelien, Ingermanland, Livland und Memel. Durch die Mißerfolge Christians IV. im dreißigjährigen Kriege rückte Dänemark an die zweite Stelle der nordischen Mächte, zumal es Schweden gelang, sich aus der Umklammerung durch Dänemark, in der es sich Jahrhunderte lang befunden hatte, dadurch zu lösen, daß es in Deutschland Fuß faßte.

In dem schwedisch-dänischen Kriege 1643—1645, der lediglich in dem gegenseitigen Mißtrauen seine Ursache hatte, war infolgedessen die strategische Lage völlig verändert. Torstenson, der schwedische Feldherr, drang von Süden her in Dänemark ein und besetzte Jütland und Schonen.[16]) Im Frieden von Broemsebro trat Dänemark Jämtland, Herjedalen, Gotland und Oesel an Schweden ab. Schweden war damit endgültig aus der dänischen Umklammerung befreit. Außerdem wurde der schwedischen Schiffahrt Freiheit vom Sundzoll zugestanden.[17])

Welche Machteinbuße Dänemark erlitten hatte, geht daraus hervor, daß es während des Krieges dulden mußte, daß eine holländische

---

[12]) Schäfer: Geschichte von Dänemark. V. S. 54—55.
[13]) Schäfer: Geschichte von Dänemark. V. S. 198.
[14]) Schäfer: Geschichte von Dänemark. V. S. 115—116.
[15]) Geijer: Geschichte von Schweden. III S. 90.
[16]) Schäfer: Geschichte von Dänemark. V. S. 616 ff.
[17]) Schäfer: Geschichte von Dänemark. V. S. 654.

Flotte sich gegen seinen Willen die Fahrt durch den Sund erzwang, was sich seit der Zeit hansischer Seegröße nicht mehr ereignet hatte.[18]) Dänemark war eben nicht mehr die vorherrschende Ostseemacht. Schweden war an seine Stelle getreten.

In der Folgezeit war Schweden, das durch den westfälischen Frieden zur nordischen Großmacht geworden war, bestrebt, gestützt auf das geübteste Heer Europas, seine Ostseeherrschaft weiter auszubauen und die Ostsee zu einem schwedischen Landsee zu machen. Die Versuche, Polen zu zerschlagen und sich Teile davon anzueignen und Preußen unter schwedische Lehnshoheit zu bringen, waren Etappen auf dem Wege zu diesem Ziele. Der Vertrag von Königsberg 1556, in dem der Große Kurfürst Ostpreußen von Schweden, wie bisher von Polen, zu Lehen nahm, ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.[19])

Dänemark, dem Karl X. vergeblich ein Bündnis zur gemeinsamen Sicherung der Ostsee angetragen hatte,[20]) fühlte sich durch die wachsende Macht Schwedens bedroht und wartete nur auf einen günstigen Augenblick, sein Nachbarland anzugreifen. Unterstützt wurde es in diesen Bestrebungen durch die Niederländer, die ihren Ostseehandel durch Schweden gefährdet sahen und deswegen sich seit dem Broemsebroer Frieden Dänemark näherten. Als Kaiser Leopold und der Große Kurfürst sich mit Polen verbündeten, trat Dänemark den Feinden Schwedens bei. Durch schnelles Vordringen (Uebergang über die gefrorenen Belte) [21]) erzwang Schweden den Frieden von Röskilde 1658. Dänemark mußte den südlichen Teil der skandinavischen Halbinsel (Schonen, Halland, Blekingen) abtreten.[22])

In dem Zusammenhange unserer Arbeit ist am wichtigsten, daß im Frieden von Röskilde vertraglich vereinbart wurde, die Ostsee durch gemeinsame Maßnahmen fremden feindlichen Flotten zu verschließen. Ferner verpflichteten sich beide Mächte, „alle Verbindungen mit anderen Staaten, sie möchten sein, welche sie wollten, welche zu der anderen Schaden und Nachteil eingegangen wären, aufzuheben und zu verwerfen, und in Zukunft nicht in irgendwelches Bündnis gegen einander einzugehen oder unter irgendeinem Vorwande den gegenseitigen Feinden beizustehen." [23])

Diese Bestimmung trug für den Norden ein neues politisches System in sich. Die nordischen Reiche, von Natur auf einander angewie-

---

[18]) Schäfer: Geschichte von Dänemark. V. S. 632.
[19]) Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 118.
[20]) Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 230.
[21]) Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 259—260.
[22]) Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 274.
[23]) Du Mont; Corps universel diplomatique du droit des gens. Uebersetzt nach Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 294.

sen, hätten, wenn diese Bestimmung durchgeführt worden wäre, in gegenseitiger Freundschaft anderen Staaten gegenüber eine große Stärke an den Tag legen können.

Für ein solches solidarisches Vorgehen der skandinavischen Mächte war die Zeit noch nicht reif. Die Uebermacht Schwedens war zu drükkend, um das dazu erforderliche gegenseitige Vertrauen beider Staaten zu ermöglichen. Hinzu kam, daß die europäischen Mächte eine Verständigung zwischen Schweden und Dänemark nach Möglichkeit zu verhindern suchten.

Deshalb kam es, als sich bei der Ausführung des Röskilder Friedens Schwierigkeiten ergaben, erneut zum Bruche. Karl X. drang wiederum in Dänemark ein. Die schwedischen Truppen fanden jedoch unerwarteten Widerstand. Mit Hilfe einer holländischen Flotte entging Kopenhagen der Eroberung.[24])

Die weiteren kriegerischen Ereignisse wurden durch die Haltung der europäischen Mächte gehemmt. Holland unterstützte Dänemark offen. Frankreich beobachtete einen weiteren Machtzuwachs Schwedens mißtrauisch. Nur England unter Cromwell sah eine Vergrößerung Schwedens wegen des gemeinsamen Gegensatzes zu den Niederlanden nicht ungern. Es sandte sogar eine Flotte, die die holländische in Schach halten sollte.[25])

Bald näherten sich jedoch die drei Westmächte und schlossen in Haag einen Vertrag, um durch gemeinsame Initiative den Frieden im Norden wieder herzustellen. (Haager Konzert). Sie gingen sogar so weit, die Bedingungen des künftigen Friedens festzusetzen, ohne die kriegführenden Mächte darüber zu hören. Die Bedingungen entsprachen im wesentlichen denen des Röskilder Friedens, unter Weglassung des Punktes, der von der Schließung der Ostsee handelte. Denn von dieser Bestimmung hatte die zukünftige, gegen die fremden Mächte gerichtete Zusammenarbeit der nordischen Staaten ausgehen sollen.

Das Haager Konzert war der erste Versuch in der europäischen Politik, eine erobernde Macht durch bloßen Vertrag zurückzuweisen. Schon damals hatte sich der Gedanke des europäischen Gleichgewichts durchgesetzt. Die europäischen Staaten bildeten „ein in sich abgeschlossenes, zusammenhängendes, ausbalanciertes System etwa gleich starker, unabhängiger Mächte.“ [26]) Jeder Machtzuwachs eines Staates, der diesem ein entscheidendes Uebergewicht über die übrigen Staaten verschafft hätte, bedrohte das bestehende Gleichgewicht und wurde von dem europäischen Staatensystem zurückgewiesen.

---

[24]) Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 317.
[25]) Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 336.
[26]) Voß: Das Neutralitätsrecht nach der Verfassung des Völkerbundes. S. 12—13.

Das Haager Konzert ist ein frühzeitiges Beispiel dafür, daß das Prinzip des europäischen Gleichgewichts, das kein **Rechtssatz**, sondern nur ein **politischer Grundsatz** war, zu rechtlich unzulässigen Interventionen in die Beziehungen zweier Staaten führte.

Karl X. lehnte eine solche Intervention ab.[27]) Er erklärte sich zwar zum Frieden bereit, bestand aber darauf, daß die Verhandlungen unter Ausschaltung fremden Einflusses zwischen den kriegführenden Staaten geführt wurden. Infolgedessen kam erst 1660 nach dem Tode Karls X. zu Kopenhagen der Frieden zustande. Der Röskilder Frieden wurde bestätigt. Die Bestimmung über den Ausschluß fremder Flotten kam in Wegfall.

Der Versuch Karls X., alle Küstenländer der Ostsee an Schweden zu bringen und die Ostsee zu einem schwedischen Binnenmeer zu machen, war letzten Endes an dem europäischen Staatensystem gescheitert.

Die folgenden Jahrzehnte sind durch das Herabsinken Schwedens von seiner früheren Machtstellung im Norden Europas gekennzeichnet. Der Krieg, den Schweden zu Gunsten Ludwigs XIV. unternahm, und der mit dem Einfall in Brandenburg begann, wurde nach der Schlacht bei Fehrbellin aus einem Angriffskrieg zu einem Verteidigungskrieg. Das letzte helle Aufflammen schwedischer Volkskraft unter Karl XII. war von kurzer Dauer. In der Schlacht von Pultava (1709) wurde Schwedens Machtstellung vernichtet. Durch den Frieden von Nystadt (1721) wurde Schweden zu einer Macht zweiten Ranges.

Die Gründe für den Niedergang Schwedens sind außer in der niedrigen Bevölkerungszahl und den geringen Hilfsmitteln des Landes, die für eine Machtentfaltung, wie Schweden sie gezeigt hatte, eine zu schwache Grundlage bildeten, in dem Emporkommen neuer Großmächte, Rußlands und Preußens, zu suchen, die Schweden aus der führenden Rolle im Norden Europas verdrängten.

Drittes Kapitel.

Die Geschichte der Schließung der Ostsee im 18. Jahrhundert: Insbesondere die einzelnen Schließungsverträge.

Mit dem Frieden von Nystadt beginnt ein ganz neuer Abschnitt in der Geschichte der Ostseestaaten. Die Versuche einzelner Mächte, die Hegemonie auf der Ostsee zu erringen, fanden endgültigen Abschluß. Ferner war die Bedeutung der Ostsee für den Weltverkehr zurückgegangen. Wie im Mittelalter das Mittelmeer den südlichen Mittelpunkt des damaligen Kulturlebens und Weltmarktes dargestellt hatte, so hatte die

[27]) Carlson: Geschichte von Schweden. IV. S. 341.

Ostsee den nördlichen gebildet. Mit der Entdeckung der atlantischen Welt war vor allem Deutschland dem Zusammenhange, den die Staaten um die Ostsee darstellten, ferner gerückt. Nur noch die ausgesprochen nordischen Länder gravitierten von da ab um die Ostsee.[28])

Diese Umstände wirkten zusammen und machten den Weg zu einer Annäherung der skandinavischen Länder frei. Seit dieser Zeit bildeten die nordischen Reiche gleichsam ein Staatensystem für sich, das in seinem engeren Kreise, unabhängig vom übrigen Europa, ein eigenes politisches Dasein führte, jedoch oft von den großen europäischen politischen Ereignissen beeinflußt wurde und nicht selten eine Rückwirkung auf jene ausübte. Damit waren die notwendigen politischen Voraussetzungen für eine Schließung der Ostsee geschaffen.

Nicht unerwähnt darf freilich bleiben, daß, beeinflußt durch die allgemeinen europäischen Verhältnisse während der Koalitionskriege gegen Ludwig XIV., sich die beiden nordischen Reiche bereits früher vorübergehend einander genähert hatten. So hatten sie am 10. März 1691 und am 17. März 1693 einen Bund zur Verteidigung der neutralen Seefahrt geschlossen.[29])

Der neue Zeitabschnitt in der Geschichte des Nordens begann jedoch erst 1721. Die sich mit dem Frieden von Nystadt anbahnende Entwicklung, die ihre Gründe darin hatte, daß sich die skandinavischen Staaten ihres gemeinsamen ethymologischen Ursprungs und ihrer gleichgerichteten Interessen bewußt wurden, führte dazu, daß die Gruppe der skandinavischen Mächte fortan in gegenseitiger Anlehnung ihre politischen und nationalen Aufgaben zu vollbringen suchten. Sie ist um so beachtenswerter, als sie zu einer Zeit einsetzt, als die europäischen Staaten unverkennbar eine steigende Tendenz zum Nationalismus, zum Sich-von-einander-abschließen, an den Tag legten.

Freilich vollzog sich die Entwicklung nicht von heute auf morgen, sondern erfüllte das 18. und 19. Jahrhundert und ist auch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Die Bewegung, die man mit dem Schlagwort „Skandinavismus" belegt hat, ist in diesem Zusammenhang zu werten. Als retardierender Faktor haben sich dabei häufig die Bindungen, die Schweden und Dänemark in früheren Zeiten zu den Großmächten eingegangen waren, und die noch lange Zeit fortwirkten, erwiesen. Ferner entstanden die diese Evolution bewirkenden Ideen in dem Kopf einzelner Männer lange Zeit, bevor sie sich in die Wirklichkeit umsetzten und zu praktischen Ergebnissen führten.

---

[28]) Maschke: Die politische und geographische Bedeutung der Ostsee zur Zeit der Hanse. S. 12.

[29]) Du Mont: Corps universel diplomatique du droit des gens. Tome 7, Partie 2, S. 325.

Ein Beleg dafür ist der Plan, den der dänische Staatsmann Hannibal Sehested, gest. 1666, entwickelte. Zu einer Zeit, die noch der Epoche dänisch-schwedischer Feindschaft angehörte, befürwortete er in seinem politischen Testament ein Bündnis zwischen Dänemark und Schweden, „qu'il souhaitait étroite, perpétuelle et héréditaire... Il serait bon de convenir en la faisant, d'inviter quelque allié commun et puissant, tel que serait le Roi Très-Chrétien, d'y vouloir entrer et garantir le traité afin de le rendre ferme et indissoluble." [30])

Dieser Gedankengang, in dem Waultrin [30]) den rudimentären Entwurf einer garantierten Neutralisation in alter Form erblickt, entsprach noch nicht den damaligen politischen Gegebenheiten. Ihm liegt die Anschauung zugrunde, daß nur eine friedliche Politik den beiden Nachbarländern von Nutzen sein könne, eine Erkenntnis, die späterhin zu der Politik führte, die auf eine Neutralisation der skandinavischen Mächte abzielte.

Eines kurzen Hinweises bedarf es noch auf den Einfluß, den Rußland auf die Geschicke des Ostseegebietes ausübte. Rußland hat zwar mit dem Frieden von Nystadt endgültig an der Ostsee Fuß gefaßt, sich dennoch aber nie zu einer Ostseemacht entwickelt. Dies hatte seinen Grund darin, daß Rußland einmal seiner ganzen wirtschaftlichen Struktur nach eine reine Kontinentalmacht war und wenig oder gar keine überseeischen Interessen hatte, und daß die russischen Ostseeprovinzen ethymologisch und geschichtlich dem abendländischen Kulturkreis angehörten und stets nur formal-politisch mit dem russischen Reiche verbunden waren. Rußland blieb daher ein Fremdkörper an der Ostsee. Die Folge davon war, daß Rußland wirkliche Ostseepolitik nie hat treiben können. Dennoch aber lastete das Schwergewicht des russischen Staatskolosses auf allen Ostseestaaten und hat mit zu der politischen Lethargie beigetragen, in der sich die Ostseestaaten seit dem Tage von Pultava befanden.[31]) Gerade diese politische Lethargie hat eine aktive Politik der Ostseestaaten hintenangehalten und die defensive Politik einer Schließung der Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte begünstigt.

Der erste Vertrag, in dem die Schließung der Ostsee vereinbart wurde, wurde während des englisch-niederländischen Krieges 1652—1654 zwischen Dänemark und den Niederlanden abgeschlossen. Dänemark verpflichtete sich, englische Kriegsschiffe am Einlaufen in die Ostsee zu hindern.[32])

Das damalige Verhalten Dänemarks stellt sich als einseitige Parteinahme für einen der Kriegführenden dar und ist mit heutigen recht-

---

[30]) Waultrin: La neutralité scindinave. R. G. 1904. S. 6.
[31]) Schröder: Rußland und die Ostsee. S. 13.
[32]) Wheaton: Histoire des progrès du droit des gens en Europe. S. 105 ff. und Waultrin: La neutralité scindinave. R. G. 1904. S. 7. Anm. 2.

lichen Anschauungen nicht vereinbar. Nur zu einer Zeit, die noch keine allgemein anerkannten Grundsätze über die Pflichten der Neutralen kannte, ist der Abschluß des Vertrages verständlich.

Der Röskilder Frieden, in dem Schweden und Dänemark vereinbarten, kein Kriegsschiff fremder Staaten durch den Sund oder die beiden Belte in die Ostsee einlaufen zu lassen, ist bereits erwähnt worden. Art. 3 des Friedensvertrages lautete:

> In eundem finem inter nos constituimus et mutuo promisismus, nos nunquam concesturos et peregrina quaedam classis inimica, cuius-cumque etiam illa fuerit, per fretum Oresundicum aut Balticum in mare Balticum transeat, sed ab utraque parte pro omnibus viribus id impedituros et aversuros esse.[33])

Diese Bestimmung ist nicht wie der dänisch-niederländische Vertrag einseitig gegen einen einzelnen Staat gerichtet, sondern sucht ganz allgemein zu verhindern, daß die Ostsee zum Nachteil der Anliegerstaaten Schauplatz der Kriege fremder Mächte werde. Ueber die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vertrages wird unten eingehend zu handeln sein.

Während des siebenjährigen Krieges kamen Rußland und Schweden am 9. März 1759 überein, fremden Kriegsschiffen die Einfahrt in die Ostsee zu verwehren. Dänemark trat dieser Abmachung am 17. März 1760 bei. Der Zweck des Vertrages war:

> à conserver la liberté de la navigation et du commerce dans la mer Baltique et d'arrêter par là le feu de la guerre autant qu'il est possible.[34])

Dem Wortlaute nach erstrebte der Vertrag eine Beschränkung des Kriegsschauplatzes. Es ist aber zweifelhaft, ob er nicht in Wahrheit eine kriegerische Maßnahme darstellte. Denn Rußland und Schweden gehörten zu den Feinden Preußens. Die Tatsachen aber, daß der siebenjährige Krieg lediglich ein Landkrieg war, daß der Vertrag bestimmte, auch preußische Handelschiffe nicht aufzugreifen, und daß Dänemark als neutrale Macht sich anschloß, sprechen dafür, daß der Vertrag nur im Hinblick auf den englisch-französischen Seekrieg, in dem auch Rußland und Schweden neutral waren, zum Schutze der Handelsschiffahrt in der Ostsee abgeschlossen worden ist.

Gelegentlich des Abschlusses des bewaffneten Neutralitätsbundes wurde in den Separatartikeln der Verträge vom 9. Juli 1780 zwischen Rußland und Schweden bestimmt, daß die Ostsee geschlossen werden

---

[33]) Du Mont: Corps universel diplomatique du Droit des Gens. Tome 6. Partie 2. S. 205.
[34]) Martens; R. d. p. t. Suppl, III. 1807. S. 36 ff.

sollte. Der erste Separatartikel der Konvention zwischen Rußland und Dänemark lautete:

> Comme S. M.... sont tousjours également interessés à veiller à la sureté et à la tranquillité de la mer Baltique, et à la mettre à l'abri des troubles de la guerre et des courses des armateurs, système d'autant plus juste et plus naturel, que toutes les puissances dont les Etats l'environnent, jouissent de la plus profonde paix, elles sont mutuellement convenues de continuer à soutenir que c'est une mer fermée, incontestablement telle par sa situation locale, où toutes les nations doivent et peuvent naviguer en paix et jouir de tous les avantages d'un calme parfait et de prendre pour cet effet entre elles des mesures capables de garantir cette mer et les côtes de toutes hostilités, pirateries et violences.[35])

Die Separatartikel gingen über die Artikel hinaus, die dem Abschluß der bewaffneten Neutralität dienten und neue Grundsätze des Seekriegsrechtes, vor allem den: „Frei Schiff — Frei Gut" verkündeten. Sie schützten, da die Ostsee für Kriegsschiffe der Kriegführenden geschlossen wurde, nicht nur die neutrale Flagge, sondern auch die Handelsschiffe der Kriegführenden.

Von Art. 3 des Röskilder Friedens und dem Vertrage von 1759 unterschieden sie sich dadurch, daß zum ersten Mal der Versuch gemacht wurde, die Schließung rechtlich zu begründen. Dies geschah damit, daß die Ostsee für ein geschlossenes Meer erklärt wurde.

Der Vertrag zwischen Rußland und Preußen vom 8. Mai 1781 enthielt ebenfalls einen Separatartikel über die Schließung der Ostsee. In inhaltlich gleichlautenden Erklärungen wurden diese Abmachungen den kriegführenden Parteien mitgeteilt. Die Haltung der europäischen Mächte zu dem Vorgehen der Neutralen war verschieden. Frankreich stimmte zu. Sein Vertreter in Petersburg Vergennes erklärte:

> Bien loin de vouloir étendre le théâtre de la guerre, le roi a montré constamment le désir de le restreindre. L'attention de sa majesté à fixer précisément l'espace des côtes neutres dans lequel ses sujets ne pourraient pas attaquer l'ennemi, a déjà prouvé combien elle respectait la souveraineté de toutes les puissances qui bordent la mer Baltique, ayant embrassé la neutralité. S. M. a regardé cette mer comme fermée de l'aveu même de ses souverains.[36])

Ortolan [36]) sagt von dieser Erklärung: „Nous croyons que les trois cours du Nord, agissant collectivement dans cette démarche, étaient parfaitement dans leur droit, vu la situation locale, la configuration et le peu

---

[35]) Martens; R. d. t. III. S. 195.
[36]) Ortolan: Règles internationales de la mer. II. S. 290.

d'étendue de la mer Baltique. En déclarant cette mer „mare clausum", elles étaient loin de donner à cette expression le sens qu'y donnait le fameux écrivain anglais Selden, cet adversaire de la liberté des mers. Guidées par des motifs d'intérêt général, elles voulaient seulement restreindre les maux de la guerre et ne s'attribuaient par là aucun droit de propriété sur la Baltique, toujours ouverte à tous les pavillons pour les relations pacifiques de toute sorte."

Die französische Erklärung zu dem Vorgehen der Nordmächte war schärfer und gründlicher als die Verträge dieser Mächte selbst. Die Konvention der Uferstaaten besagten, daß die Ostsee als „geschlossenes Meer" anzusehen sei. Zur Begründung wurden allgemeine Billigkeitserwägungen herangezogen. Das Verdienst Vergennes' war es, darüber Klarheit zu schaffen, daß erst durch die gemeinschaftliche Erklärung der Anliegerstaaten der Ostsee die Eigenschaft eines „geschlossenen Meeres" beigelegt wurde. Zutreffend ist die der Schließungserklärung von Ortolan [36]) gegebene Interpretation, die Bezeichnung „geschlossenes Meer" sei nicht in dem Sinne zu verstehen, daß den Anliegerstaaten irgendwelche Souveränitätsrechte über die Ostsee zuständen. Aus diesen Ausführungen, die dem Ausdruck „geschlossenes Meer" eine doppelte Bedeutung beilegten, spricht die Erkenntnis, daß die Worte „geschlossenes Meer" lediglich eine Bezeichnung für den Zustand waren, der durch die Fernhaltung der Feindseligkeiten von der Ostsee seitens der Uferstaaten geschaffen wurde. Besser wäre es gewesen, diesen Ausdruck, der zu Mißdeutungen Anlaß gab, in der Schließungserklärung zu vermeiden.

England und Holland entsprachen durch den Erlaß neuer Kaperinstruktionen dem von den Ostseestaaten proklamierten Grundsatze.[37]) England erklärte in der Folgezeit nachdrücklichst, daß darin keine Anerkennung der Schließungserklärung seinerseits erblickt werden könne.

Im Jahre 1807 beschoß die englische Flotte Kopenhagen. Der Zar, „blessé en sa dignité, dans l'intérêt de ses peuples, dans ses engagements avec les cours du Nord par cet acte de violence commis dans la mer Baltique, qui est une mer fermée, dont la tranquillité avait été depuis si longtemps et au su du cabinet de St. James réciproquement garantie par les puissances riveraines ..." [38]), protestierte in einer Erklärung vom 7. November 1807 gegen das englische Vorgehen. Die Antwort Englands auf die russische Note war bezeichnend:

> „L'inviolabilité de la mer Baltique et la garantie réciproque des puissances riveraines, garantie que l'on dit avoir été stipulée à la connaissance du gouvernement britannique, sont représentées

[37]) Bergbohm: Die Bewaffnete Neutralität 1780—1783. S. 210—211.
[38]) Martens: R. d. t. VIII S. 706.

comme des circonstances agravantes des opérations de S. M. dans la dite mer. On ne peut avoir l'intention de représenter S. M. comme ayant en aucun temps acquiescé aux principes sur lesquels on prétend fonder l'inviolabilité de la mer Baltique. Cependant S. M. peut à certaines époques avoir, pour des raisons qui ont spécialement dirigé sa conduite, omis d'agir d'une manière contraire à ses principes. Une telle conduite de la part de S. M. ne peut jamais avoir eu lieu que dans un état de paix et de neutralité réelle du Nord; et certes on ne pouvait s'attendre, à voir S. M. se conduire de la même manière, lorsqu'on avait souffert que la France établît une souveraineté absolue sur toute la côte de la mer Baltique, qui s'étend depuis Danzig jusqu'à Lübeck.[39])

In dieser Erklärung wurde zwar in Abrede gestellt, daß England jemals einer Schließung der Ostsee zugestimmt hätte, andererseits aber zugegeben, daß das englische Verhalten zu gewissen Zeiten auf eine Zustimmung hätte schließen lassen können, jedoch hätte England nur in Kriegen, in denen sich die Nordmächte neutral gehalten hätten, ein solches Verhalten an den Tag gelegt.

Die in der Erklärung zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist nicht zutreffend. Im Jahre 1781 hatte England vielmehr durch den Erlaß neuer Kaperinstruktionen der Schließung der Ostsee zugestimmt. Da die Kaperinstruktionen aber nur für die Dauer des damaligen Krieges erlassen worden waren, bezog sich die Anerkennung nur auf die Kriegsverhältnisse jener Zeit.[40])

In der bereits erwähnten russischen Note und später in den Schriften vieler Völkerrechtslehrer ist die Beschießung Kopenhagens als ein Gewaltakt, als ein völkerrechtliches Delikt hingestellt worden. Wohl zu Unrecht.

Die Beschießung Kopenhagens stellte eine kriegerische Maßnahme dar und war auch von England als solche gedacht. Eine Kriegserklärung brauchte ihr nicht vorauszugehen. Erst die 2. Haager Friedenskonferenz von 1907 schuf die Verpflichtung, der Eröffnung von Feindseligkeiten eine Kriegserklärung vorauszuschicken. England handelte 1807 also keiner Regel des positiven Völkerrechts zuwider, wenn es ohne vorhergehende Kriegserklärung den Krieg eröffnete. Rechtlich ist das Verhalten Englands infolgedessen nicht zu beanstanden.

Desgleichen ist es unzutreffend, die Beschießung Kopenhagens für ein moralisches Unrecht zu erklären. Nach der Niederlage Preußens und dem Frieden zu Tilsit behielt Frankreich preußisches Gebiet besetzt und übernahm an Stelle Preußens in den besetzten Gebieten die Ausübung

[39]) Martens: R. d. t. VIII. S. 710.
[40]) Martens: La neutralisation de Danemark. Revue des deux mondes. 1903. S. 323.

der Staatsgewalt. Damit gehörten die besetzten, an der Ostsee gelegenen preußischen Gebiete in einem Kriege gegen Frankreich zum Kriegsschauplatz. Unter diesen Umständen bildete eine Schließung der Ostsee eine Parteinahme für Frankreich. Dadurch, daß Dänemark in Verkennung der Sachlage, daß der Krieg bereits auf die Gestade der Ostsee übergegriffen hatte, nach wie vor den Grundsatz, daß die Ostsee als „geschlossenes Meer" zu betrachten sei, aufrecht erhielt, hatte es selbst seine neutrale Stellung aufgegeben. Ein Angriff von Seiten Englands war also begründet.

Eine weitere Rechtfertigung findet das englische Vorgehen in dem sog. Selbsterhaltungsrecht. Mit der Daseinsberechtigung souveräner Staaten muß man auch die Befugnis eines Staates anerkennen, alles Erforderliche zu seiner Selbsterhaltung zu tun. Das Selbsterhaltungsrecht bildet infolgedessen einen elementaren Satz des positiven Völkerrechtes.[41])

England war durch Frankreich, das den Kontinent zum Kampfe gegen England zusammenzufassen suchte, — Kontinentalsperre —, in seiner Existenz bedroht. Da Frankreich das gesamte Festland beherrschte, war es für England eine Lebensnotwendigkeit, sich die See offen zu halten, um der wirtschaftlichen Absperrung wirksam begegnen zu können. England handelte also im Notstand.

Indem die russiche Note Englands Verhalten für ein völkerrechtliches und moralisches Unrecht erklärte, versuchte Rußland, wie es in der Politik häufig geschieht, sein eigenes Verhalten mit ethischen Erwägungen zu begründen, die in Wahrheit keiner sittlichen Ueberzeugung, sondern dem Bedürfnis einer Rechtfertigung seines aggressiven Vorgehens entsprangen.

Mit dem Vertrage zwischen Schweden und Dänemark vom 27. März 1794, dessen Artikel folgendermaßen lautete:

> „La Baltique, devant toujours être regardée comme une mer fermée et inaccessable à des vaisseaux armées des parties en guerre éloignées, est encore déclarée telle de nouveau par les parties contractantes décidées à en préserver la tranquillité la plus parfaite," [42])

fanden die Verträge, die eine Schließung der Ostsee zum Gegenstande hatten, ihren Abschluß.

---

[41]) Hatschek-Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts. II. S. 152.
Kraus: Die Monroedoktrin in ihrer Beziehung zur amerik. Diplomatie und zum Völkerrecht. S. 370.

[42]) Martens: R. d. t. X. S. 606.

Viertes Kapitel.

Die Schließung der Ostsee im 19. und 20. Jahrhundert.

Vornehmlich im 18. Jahrhundert, teilweise schon im 17., hat der Gedanke, die Ostsee vor kriegerischen Handlungen im Falle eines Seekriegs sicherzustellen, zum Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen unter den Uferstaaten geführt. Im 19. und 20. Jahrhundert ist er nicht mehr verwirklicht worden. So gehörte die Ostsee während des Krimkrieges und des Krieges von 1870-71 zum Kriegsschauplatz.

In diplomatischen Verhandlungen wurde eine Schließung der Ostsee jedoch wiederholt erörtert. Als infolge der Verschärfung der ostasiatischen Gegensätze, die zum russisch-japanischen Kriege 1904-05 führten, ein großer Seekrieg, an dem auch England teilnahm, in den Bereich der Möglichkeit rückte, tauchte die Frage, wahrscheinlich auf russischen Anstoß hin, auf. Die Anregung fiel auf keinen fruchtbaren Boden. Vor allem Deutschland, das durch eine Schließung der Ostsee nur den kleinsten Teil seiner Handels- und Schiffahrtsinteressen gedeckt hätte, zeigte wenig Neigung, an einer solchen Maßnahme teilzunehmen. Der Reichskanzler Bülow fürchtete mit Recht, ein derartiges Vorgehen Deutschlands, das an der ostasiatischen Frage nicht direkt beteiligt war, würde als Unterstützung der russischen Küstenverteidigung ausgelegt werden und Deutschland unnötigerweise in Gegensatz zu England bringen. Der Plan scheiterte infolgedessen.[43])

Im August 1907 unterbreitete die russische Regierung der deutschen folgenden Vertragsentwurf:

> „Les deux gouvernements ... déclarent par le présent protocol que leur politique générale dans ces parages a pour objet le maintien du status quo territorial actuel sur la base de l'exclusion complète des affaires de la mer Baltique de toute influence politique étrangère. Conformément à ce principe fondamental de leur politique les deux gouvernements Impériaux sont fermement résolus à conserver intact les droits de S.M. l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et de S.M. l'Empereur de toutes les Russes sur leurs possessions continentales et insulaires respectives situées dans les dites régions et s'engagent à ne reconnaître dans l'avenir en qualité d'interessés aux affaires de la Balique ancune autre puissance excepté les Etats riverains qui sont ...".[44])

---

[43]) Briefwechsel des Reichskanzlers Grafen v. Bülow mit dem Botschafter in London Grafen v. Metternich. Die grosse Politik der europäischen Mächte. XIX. Teil 1. S. 71 ff.

[44]) Die grosse Politik der europäischen Mächte. XXIII. Teil 2. S. 463.

Das russische Projekt, das den Grundsatz: „Die Ostsee den Ostseestaaten" verkündete, enthielt zweierlei: Die Aufrechterhaltung des status quo in der Ostsee und die Ausschließung jedes anderen politischen Einflusses als des der Uferstaaten. Da der Vertragsentwurf keine Bestimmung enthielt, die seine Gültigkeit auf den Fall eines Krieges beschränkte, hätte er, bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, eine Sperrung der Ostsee für Kriegsschiffe auch in Friedenszeiten bedeutet. Auf Deutschlands Wunsch kam in dem endgültigen Ostseeabkommen, das auch auf Schweden und Dänemark ausgedehnt wurde, die Bestimmung über den Ausschluß fremden Einflusses, die nach Lage der Dinge nur gegen England gerichtet sein konnte, in Wegfall. Die vertragsschließenden Staaten verpflichteten sich lediglich zur Aufrechterhaltung des territorialen status quo.

Im Zusammenhang mit dem Versuch einer Neutralisation der drei nordischen Staaten hat die Frage der Sperrung der Ostsee keine unbedeutende Rolle gespielt. Falls an der Neutralisation der skandinavischen Staaten auch der Sund und die beiden Belte teilgenommen hätten, wäre dies eine faktische Neutralisierung der Ostsee für Kriege, die sich nicht lediglich zwischen Uferstaaten abspielten, gewesen.[45]) Deshalb sei auf diese Neutralisierungsbestrebungen kurz eingegangen.

Die skandinavischen Mächte hatten sich nach ihrem Ausscheiden aus der Reihe der Großmächte infolge ihrer politischen Schwäche zu einer fortgesetzten Friedens- und Neutralitätspolitik genötigt gesehen. Für Schweden wurde diese Politik durch eine Erklärung Karls XIV. Johann (Bernadotte) 1834 sogar als Staatsmaxime festgelegt.[46])

Die Erfahrung (Ueberfall auf Kopenhagen) zeigte aber, daß eine Neutralitätspolitik allein nicht ausreicht, um sich von großen politischen Verwickelungen fernzuhalten. Deshalb tauchte der Gedanke auf, die drei nordischen Mächte für dauernd neutral zu erklären und ihre Neutralität unter die Garantie der europäischen Staaten zu stellen. Diese Neutralitätsbewegung, die um 1900 zwar Eingang in die Parlamente Schwedens und Dänemarks fand,[47]) hat zu keinem praktischen Ergebnis geführt. Die Gründe liegen, was Schweden anbetrifft, darin, daß für dieses Land mit seiner großen Vergangenheit eine Beschränkung seiner politischen Handlungsfähigkeit, wie sie die Neutralisierung mit sich bringen würde, nicht tragbar ist.

Die Neutralisation Dänemarks wurde vor allem durch die Frage der Ostseemeerengen, die hierbei wesentlich mitspielt, kompliziert. Die

---

[45]) Martens: La neutralisation de Dänemark. Revue de deux mondes. 1903. S. 323 ff.
[46]) Siegfried Richter; Die Neutralisation von Staaten S. 105.
[47]) Fauchille: Traité de droit international public. I. S. 714.

Schwierigkeiten, die das Problem bot, ob an der Neutralisation Dänemarks auch die Meerengen, die teilweise dänische Küstengewässer sind, teilnehmen sollten, waren größer als das zweifellose Bedürfnis, Dänemark, das als Hüter der Meerengen stark exponiert ist, vor feindlichen Angriffen sicherzustellen.

Unter den Nachkriegsverträgen, die sich mit der Schließung der Ostsee befassen, sind vor allem die Friedensvertäge zwischen Rußland und den Randstaaten zu erwähnen. Art. 12 des Friedensvertrages zwischen Rußland und Finnland vom 20. Oktober 1920 lautet:

> Les puissances contractantes appuieront en principe la neutralisation du Golfe de Finlande et de toute la mer Baltique et s'engagent à contribuer à sa réalisation".[48])

Art. 6 des Friedensvertrages zwischen Rußland und Estland vom 2. Februar 1920 lautet:

> „Les deux parties contractantes s'engagent en cas d'une neutralisation du Golfe de Finlande à accéder à cette neutralisation aux conditions établies d'un commun accord par tous les Etats interessés et fixés par les actes internationaux y relatifs; elles s'engagent aussi, si la convention internationale dont il s'agit, était établie, à placer leur forces navales ou une partie de celles-ci dans les conditions répondant aux exigences de la dite convention internationale." [48])

Diese beiden Bestimmungen beeinflussen die rechtliche Lage der Ostsee in keiner Weise, sondern enthalten nur eine prinzipielle Zustimmung der vertragschließenden Staaten zu einer Neutralisation der Ostsee. Ihre rechtliche Bedeutung liegt darin, daß die Stellungnahme der Vertragsmächte in dem Falle, daß die Neutralisation der Ostsee von allen interessierten Mächten diskutiert werden sollte, bereits in bejahendem Sinne festgelegt ist.

Ferner bildete die Neutralisation der Ostsee den Gegenstand der baltischen Konferenzen von Warschau 1922 und Helsingfors 1925. Praktische Ergebnisse wurden auf diesen Konferenzen jedoch nicht gezeitigt.

Fünftes Kapitel.

Die Schließung der Ostsee als internationales außenpolitisches Prinzip der Uferstaaten.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, daß die sog. Neutralisation der Ostsee lange Zeit eine hervorragende Rolle in der Politik der beteiligten Staaten gespielt hat. Man würdigt die Frage der Schlie-

[48]) Strupp: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. V. S. 240.

ßung der Ostsee jedoch nicht richtig, wenn man annimmt, ihre Bedeutung erschöpfe sich in den einzelnen zur Verwirklichung dienenden Verträgen. Weit wichtiger ist vielmehr die Erkenntnis des hinter den einzelnen Verträgen stehenden Prinzipes, dessen sinnfälligster Ausdruck freilich eben diese Verträge sind.

Wie alle politischen Maßnahmen waren die Verträge zur Schließung der Ostsee das Ergebnis der verschiedensten Motive. Das Problem der Schließung der Ostsee steht in engstem Zusammenhang mit der Verteidigung der Rechte der Neutralen im Seekrieg, der Verkündung des Grundsatzes „Frei Schiff — Frei Gut" und Regeln über die Effektivität einer Blockade.

Der Zusammenhang ist schon dadurch gegeben, daß es in erster Linie die Ostseemächte waren, die für den Schutz der Neutralen eintraten. Genau so wie sich die Ostseemächte zur Verteidigung der Rechte der Neutralen zu einem Defensivbündnis zusammenschlossen, verbanden sie sich zum Zwecke der Durchsetzung der Schließung der Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte. Jeder Vertrag, in dem die Sperrung der Ostsee durch Kollektivmaßnahmen der Uferstaaten vereinbart wurde, ist als eine Art „bewaffneter Neutralität" anzusehen. Bezeichnend dafür, wie eng sich die Schließung der Ostsee mit den Rechten der Neutralen im Seekrieg berührt, ist die Tatasache, daß 1780 gelegentlich des Abschlusses der ersten „bewaffneten Neutralität" die Schließung im Anschluß an die Abmachungen über die neuen Seekriegsgrundsätze vereinbart wurde.

Bei beiden Fragen war das Vorgehen der Vertragsmächte das Ergebnis derselben Motive. Die Empörung über die Verletzung der neutralen Flagge, das Bestreben, ihren Handel während des Krieges ungestört weiter zu treiben, und die Erkenntnis, daß für die Seekriegsführung allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze fehlten, waren die treibenden Kräfte bei beiden Angelegenheiten.

Somit haben rechtliche, sittliche und rein utilaristische Erwägungen bei der Schließung der Ostsee mitgespielt. Sie führten zunächst zu den einzelnen Maßnahmen, verdichteten sich dann aber später zu einer politischen Maxime. Denn alle Schließungsverträge wiederholten den Grundsatz, daß die Ostsee als ein „geschlossenes Meer" zu betrachten sei, worin zum Ausdruck kommt, daß der betreffende Vertrag nicht einem vorübergehenden Bedürfnis, sondern einer folgerichtigen Politik entsprang.

Der Gedanke einer Schließung der Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte tritt uns somit im 18. Jahrhundert als **ein von der Gemeinschaft der Uferstaaten getragenes, internationales, außenpolitisches Prinzip** entgegen.

Dieses Prinzip fand in den einzelnen Schließungsverträgen seinen rechtlichen Niederschlag. Da diese Verträge aber nicht allgemeines Völkerrecht schufen, sondern nur Geltung unter den Uferstaaten besaßen, kann man von **einer engeren Völkerrechtsgemeinschaft der Ostseestaaten** sprechen.

Dabei fällt in die Augen, daß zwischen diesem Prinzip und der Monroedoktrin eine weitgehende Aehnlichkeit besteht. Die Monroedoktrin ist der Ausdruck des Grundsatzes der politischen Isolation Amerikas zwecks Wahrung des ungestörten Bestandes der Vereinigten Staaten.[49]) Aus diesem die Politik Amerikas lange Zeit beherrschenden Gedanken entsprangen die beiden Prinzipien:

1. **der Nichtbeteiligung der Vereinigten Staaten an den Konflikten Europas und**
2. **des Verbotes der Einmischung europäischer Staaten in die Angelegenheiten des amerikanischen Kontinents,**

ein Verbot, das man auf die etwas ungenaue Formel: „Amerika den Amerikanern" gebracht hat.

Der Proklamation der Schließung der Ostsee liegen gleichartige Gedanken als Motive zu Grunde.

1. **Der Wille der Ostseemächte, sich in den Kriegen der übrigen europäischen Staaten neutral zu halten, und**
2. **das Bestreben, fremden Einfluß von der Ostsee fernzuhalten,**

kommen letzten Endes in allen Verträgen, die sich mit der Schließung der Ostsee befassen, zum Ausdruck.

Den größten Einfluß übten diese Ideen 1780 zur Zeit der ersten „bewaffneten Neutralität" aus, wo sich alle Anliegerstaaten an der Schließung der Ostsee beteiligten. Weder vorher noch nachher sind sie je so vollkommen zur Geltung gelangt.

Nach dem Vertrage von 1794, der zum letzten Mal die Schließung der Ostsee verkündete, sind keine Verträge mehr geschlossen worden, die das Ergebnis beider Ideen waren. Zwar haben diese Gedanken auch in späterer Zeit fortgewirkt, haben aber ihren Niederschlag nur getrennt in den in Betracht kommenden politischen Erscheinungen gefunden.

So ist z. B. die bereits oben besprochene Bewegung, die auf eine Neutralisierung der skandinavischen Staaten abzielte, eine Folgeerscheinung des Gedankens, sich kriegerischen Verwickelungen fernzuhalten, der

[49]) Kraus: Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht. S. 50.

der Erkenntnis entsprang, daß nur auf diesem Wege der Bestand und die Unabhängigkeit Skandinaviens unangetastet bewahrt werden könnte. Möglich war ein solcher Gedanke nur bei Staaten wie Dänemark und Schweden, die als **saturierte** Staaten keine Mehrung, sondern lediglich die Wahrung ihres Besitzes erstrebten.

Bei Rußland, das als Staat mit starkem Expansionsdrange im 19. und 20. Jahrhundert überall in der Front der politischen Gegensätze stand, spricht sich zu dieser Zeit eine ähnliche Idee bei keiner politischen Maßnahme aus.

Dagegen hatte der Gedanke der Ausschaltung fremden Einflusses von der Ostsee für Rußland Bedeutung und hat zeitweise auf das politische Handeln Rußlands Einfluß ausgeübt. Bezeichnend ist, daß der russische Entwurf zu dem Ostseeabkommen von 1907 diesen Gedanken verkörperte.

Die in den Friedensverträgen Rußlands mit den Randstaaten von 1920 erzielte Einigung auf das Prinzip einer Neutralisation der Ostsee entspringt wohl auf Seiten der Randstaaten dem Bedürfnis, sich möglichen kriegerischen Verwicklungen fernzuhalten, auf Seiten Rußlands dem Bestreben, vor allem den englischen Einfluß in der Ostsee einzuschränken.

Trotz aller Aehnlichkeit, die die Schließung der Ostsee und die Monroedoktrin in ihren Prinzipien aufweisen, von denen sie ihren Ausgang nehmen, muß betont werden, daß beide sich sehr verschieden ausgewirkt haben.

Die Schließung der Ostsee hat ihren Charakter als Abwehrmaßnahme stets völlig bewahrt und ist niemals so maßlos überspannt worden, wie dies bei der Monroedoktrin der Fall war, die, ursprünglich ebenfalls defensiv gedacht, zu einer Expansionspolitik der Vereinigten Staaten führte und zur Rechtfertigung unzulässiger Interventionen in die innerstaatlichen Verhältnisse der Nachbarländer herhalten mußte.

Sechstes Kapitel.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Schließung der Ostsee.

Im Verlauf unserer bisherigen Darlegungen ist uns die Schließung der Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte als ein im 18. Jahrhundert herrschender und von den Ostseestaaten vertretener, außenpolitischer Grundsatz begegnet, der dem Bestreben entsprang, sich in den Kriegen der übrigen europäischen Staaten neutral zu halten und fremden Einfluß in der Ostsee auszuschalten.

Damit ist nur die politische, nicht aber die rechtliche Seite des Problems erfaßt worden.

Der rechtlichen Beurteilung muß vor dem Kriege geltendes Recht zu Grunde gelegt werden. Denn nach dem Weltkriege, der das bisherige Völkerrecht großen Teils beseitigt hat, hat sich noch kein sicherer Rechtszustand herausgebildet. Dazu sind die der Lösung bedürfenden Probleme noch zu sehr im Fluß. Im achten Kapitel sollen die in der sich gegenwärtig abspielenden Rechtsentwickelung liegenden Möglichkeiten einer Schließung der Ostsee gestreift werden.

Das positive Völkerrecht enthält keine Bestimmung über die bei der Neutralisation von Meeresteilen geltenden Regeln. Ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht gibt es in dieser Frage nicht. Die Schließung der Ostsee ist der einzige Fall einer Schließung eines Meeresteiles durch gemeinsames Vorgehen der Uferstaaten. Ihr ist in der Geschichte des Völkerrechts nichts an die Seite zu stellen. Insbesondere handelt es sich bei der Neutralisation des Schwarzen Meeres um eine gegen den Willen eines Uferstaates (Rußlands) durchgeführte Schließung. Außerdem liegt die Hauptbedeutung der Neutralisation des Schwarzen Meeres in der Rußland — freilich lokal begrenzt — auferlegten Rüstungsbeschränkung, die eher mit der Beschränkung der deutschen Kriegsflotte durch den Versailler Vertrag als mit der Schließung der Ostsee verglichen werden kann. Das bei der Neutralisation des Schwarzen Meeres angewandte Verfahren läßt daher auf die rechtliche Gültigkeit einer Schließung der Ostsee keine Rückschlüsse zu. Inwieweit eine Schließung der Ostsee zulässig ist, muß daher nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen entschieden werden.

Da es jedem Staate frei steht, seine Politik nach seinem eigenen Willen zu bestimmen, ist es zweifellos rechtlich zulässig, wenn sich die Ostseestaaten in ihren politischen Handlungen von dem Grundsatz einer Schließung der Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte leiten lassen, sofern sie nicht zu seiner Durchsetzung Mittel und Wege einschlagen, die gegen geltende Völkerrechtsgrundsätze verstoßen.

An Stimmen, die eine Schließung der Ostsee für völkerrechtlich unzulässig erklärt haben, hat es nicht gefehlt.[50])

I.

Der Hauptgrund, der gegen die rechtliche Zulässigkeit der Schließung ins Feld geführt wird, ist der, daß die Schließung der Ostsee mit dem allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz der Freiheit der Meere unvereinbar ist.

---

[50]) Nys: Le droit international. I. S. 490.

Zutreffend ist, daß die Schließung der Ostsee die Benutzung des Meeres bis zu einem gewissen Grade einschränkt. Daraus folgt aber noch nicht die Rechtswidrigkeit der Maßnahme, und zwar um deswegen nicht, weil in keiner Weise feststeht, daß die Freiheit der Meere einen allgemein anerkannten Satz des Völkerrechts bildet. Träfe dies zu, so wäre es freilich nicht zulässig, die Meeresfreiheit einschränkende Sonderabmachungen, wie sie die Schließung der Ostsee darstellt, zu treffen.

Die von Nys [50]) aufgestellte dahingehende These: „La liberté des mers est la règle générale et il ne suffit pas de rares conventions particulières pour la faire fléchir", ist aber unzutreffend, weil Nys den Beweis, daß die Freiheit der Meere eine allgemeine Rechtsregel bildet, schuldig bleibt. Die Meeresfreiheit ist ein Grundsatz wie die Schließung der Ostsee auch.

Es ist immer bedenklich, einen derartigen Grundsatz zu rechtlichen Ausführungen heranzuziehen, ohne sich darüber klar geworden zu sein, welches eigentlich sein Inhalt ist, und ob ihm überhaupt Rechtsnatur zukommt, weil man zu leicht in den Fehler verfällt, ihn schlagwortartig zu gebrauchen.

In der Form, wie der Grundsatz der Freiheit der Meere in rechtlichen Diskussionen häufig gebraucht wird, ist er nichts als ein Schlagwort, das mit allen Schlagworten gemeinsam hat, daß kein scharfumrissener Begriff dahinter steht, und daß man sich alles mögliche darunter denken kann.

Das Schlagwort der Meeresfreiheit läßt daher über wesentliche Punkte Unklarheit bestehen.

Findet der Grundsatz auf alle Gewässer, die hohe See wie die Binnenmeere, Anwendung, gilt er zu allen Zeiten, im Krieg wie im Frieden, bedeutet er im Falle eines Seekrieges ungehinderte neutrale Schiffahrt oder schrankenlose Willkür der Kriegführenden? All dies sind unbeantwortete Fragen.

Die Entscheidung, ob die Schließung der Ostsee völkerrechtlich erlaubt ist, weil sie gegen das Prinzip der Meeresfreiheit verstößt, erfordert eine eingehende Untersuchung darüber, ob dem Grundsatz der Freiheit der Meere Rechtsnatur zukommt, und wenn man dies bejaht, eine genaue Analyse dieses Grundsatzes.

Der Freiheit der Meere steht das Streben einzelner Mächte nach Seeherrschaft entgegen.

Schon im Altertum haben Kämpfe um die Herrschaft auf dem Meere stattgefunden. Seitdem Rom nach der Niederwerfung Karthagos zur allgemeinen Seemacht und zum allumfassenden Weltreich geworden war, kannte die Geschichte auf lange Zeit keine Kämpfe Staat gegen Staat um die Seeherrschaft mehr.

Genau so wie es zur Zeit der römischen Weltherrschaft kein Völkerrecht gab und die Beziehungen der einzelnen Bestandteile des römischen Reiches sich nach römischem Recht, also nach innerstaatlichem Recht regelten, betrachtete das Denken der damaligen Zeit die mit dem Meere in Verbindung stehenden Fragen rein privatrechtlich. Das Meer war „res communis omnium" im Sinne des Privatrechtes.

Diese Betrachtungsweise wirkte nach der Auflösung des römischen Reiches das ganze Mittelalter hindurch bis zum Beginn der Neuzeit fort. Dies war die Folge der Idee des Universalreiches, des „Heiligen römischen Reiches Deutscher Nation", als Fortsetzung der römischen Weltherrschaft.

Erst als sich die zivilisierte Welt in Nationalstaaten zu scheiden begann, die sich nach ihrer geographischen Lage, Abstammung, Kultur und Religion von einander abschlossen, entstanden von neuem widerstreitende Seeinteressen und Bestrebungen nach Beherrschung des Meeres.

Die Pisaner, Genuesen und Venezianer machten ausschließliche Rechte auf die nächstgelegenen Meere geltend. Wichtiger sind die Ansprüche der Spanier und Portugiesen, die sich im Anschluß an die Entdeckungsfahrten auf alle überseeischen Bereiche und das verbindende Weltmeer erstreckten. Die Bulle des Papstes Alexander VI. von 1493 teilte die Welt durch eine Linie von Pol zu Pol in ein spanisches und ein portugiesisches Herrschaftsgebiet.[51])

Dieser Herrschaft der katholischen Mächte stellten die führenden protestantischen Mächte, Holland und England, die Forderung der Meeresfreiheit entgegen.[52])

Zu dieser Zeit findet der Gedanke der Meeresfreiheit, entstanden im Bereich der politischen Gegensätze, in das rechtliche Denken Eingang. Das berühmte 1609 erschienene Werk „mare liberum" von Hugo Grotius, ursprünglich als gegen Portugal gerichtete politische Tendenzschrift gedacht, formulierte zum ersten Mal die Lehre von der Freiheit der Meere, die seither aus der völkerrechtlichen Literatur nicht mehr verschwunden ist.

In der Folgezeit ging England, das Spanien gegenüber so erfolgreich die Meeresfreiheit verfochten hatte, dazu über, seinerseits die Herrschaft des Meeres zu erstreben. Solange diese Herrschaft auf friedliche Ziele, Ausübung der Seepolizei und Bekämpfung des Seeraubes, gerichtet war, wurde sie von den europäischen Staaten hingenommen.[53])

---

[51]) Kohler: Grundlagen des Völkerrechts. S. 102.
[52]) Kenworthy and Young: The freedom of the seas. S. 21.
[53]) Kenworthy and Young: The freedom of the seas. S. 17.

Als jedoch England seine Seemacht dazu mißbrauchte, machtpolitische Ziele zu verfolgen, im Handel konkurrierenden Staaten ihre Kolonien zu entreißen und schließlich im Interesse der eigenen Kriegführung jeglichen Handel zu unterbinden, stieß es 1780 auf den Widerstand der vereinigten Seemächte zweiten Ranges.

Die Mächte der „bewaffneten Neutralität" stellten dem uneingeschränkten Recht der Kriegführenden, Handelsschiffe aufzugreifen, das Recht der Neutralen, ihren Handel ungestört weiter zu treiben, entgegen.

Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß die Grundsätze der „bewaffneten Neutralität", die ohnehin nur für kurze Zeit befolgt wurden, und die während der napoleonischen Kriege völlig in Vergessenheit gerieten, den Grundsatz der Meeresfreiheit zur Anerkennung gebracht hätten.

Diese Grundsätze sind nichts als ein Kompromiß zwischen den widerstreitenden Interessen der Kriegführenden und der Neutralen. Denn auch fernerhin wurde die Meeresfreiheit durch die Aktion der Kriegführenden beschränkt und die Schiffahrt durch das Seebeuterecht und das Blokaderecht beeinträchtigt.

„Opposing selfinterests have been the main forces at work in the development of individual neutrality. The result was a compromise between the attempt of the belligerant states to cut off its ennemy's trade and the attempt of the neutral individual to trade unhindered by the war." [54])

Späterhin fanden dieselben Grundsätze in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 Aufnahme. In den Kriegen 1866, 1870-71 und in dem russisch-japanischen Kriege 1904-05, die in erster Linie Landkriege waren, wurden die Regeln der Pariser Seerechtsdeklaration im wesentlichen beobachtet, um im Weltkrieg hinweg gefegt zu werden.

Angesichts der Tatsache, daß die Regeln der „bewaffneten Neutralität" und der Pariser Seerechtsdeklaration keine Anerkennung des Grundsatzes der Meeresfreiheit bildeten, sondern nur einen Kompromiß darstellten, und daß selbst diese Regeln in keinem der großen Seekriege beobachtet worden sind, ist die Behauptung, der Grundsatz der Meeresfreiheit sei Bestandteil des Völkerrechts, zum mindesten für Kriegszeiten schlechthin unrichtig.

Dies kann auch nicht anders sein. Denn solange das Privateigentum auf der hohen See nicht unverletzlich ist, ist eine Meeresfreiheit nicht denkbar. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist in einem

---

[54]) Lawrence: Principles of international law. S. 655.

Seekriege aber undurchführbar, weil das Wesen des Seekrieges im Gegensatz zum Landkriege gerade darin besteht, daß er sich nicht nur gegen die bewaffnete Macht des Gegners richtet, sondern darin, dem Gegner alle überseeischen Verbindungen abzuschneiden, was ohne Verletzung der neutralen Flagge und neutralen Gutes nicht möglich ist.

Lawrence[55]) sagt mit Recht: 'The special character of sea-borne trade often renders it impossible to separate neutral and belligerant interests in it, and strike at an ennemy without injuring a friend."

Solange Seekriege überhaupt geführt werden, ist infolgedessen eine Meeresfreiheit nicht denkbar. Anders verhält es sich freilich im Frieden.

Da kein Staat heute mehr für sich das Recht alleiniger Benutzung des Meeres in Anspruch nimmt, und da alle Abgaben auf die Durchfahrt durch die Meerengen aufgehoben sind, besteht in Friedenszeiten uneingeschränkte Meeresfreiheit. Insoweit kann freilich von der Meeresfreiheit als stillschweigend anerkanntem Satz des Völkerrechtes gesprochen werden.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß dem Grundsatz der Meeresfreiheit nur im Frieden rechtliche Gültigkeit zukommt. Infolgedessen kann aus ihm kein Argument für die Unzulässigkeit der Schließung der Ostsee, soweit sich diese auf Kriegsverhältnisse bezieht, hergeleitet werden.

Es ist behauptet worden, daß der Sundzollvertrag von 1856 einen speziellen Rechtssatz bildet, der die Schließung der Ostsee verbietet. Dieser Vertrag, in dem Dänemark gegen Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme auf das Recht, von den den Sund durchfahrenden Schiffen Abgaben zu erheben, verzichtete, ist seinem ganzen Wesen nach ein handelspolitischer Vertrag, der für die Ostsee den allgemeinen Grundsatz der Meeresfreiheit in Friedenszeiten besonders ausspricht, der aber genau so wie der Rechtssatz der Freiheit der Meere auf Kriegsverhältnisse keine Anwendung findet.[56])

II.

Noch eine weitere Frage bedarf der Prüfung: ob und in welchem Maße die nach den bisherigen Ausführungen zulässige Schließung der Ostsee durch die allgemein anerkannten Regeln des Neutralitätsrechtes eine Einschränkung erfährt. Im Zusammenhang dieser Arbeit, die sich mit der Schließung der Ostsee befaßt, soweit sie als ein Mittel der Kriegsverhütung durch Beschränkung des Kriegsschauplatzes anzusehen

[55]) Lawrence: Principles of international law. S. 569.
[56]) Gretor: Die Zufahrt zur Ostsee. Europäische Gespräche. 1927. S. 579 ff.
Bruel: Les détroits baltiques au point de vue du droit international. R. G. 1928. S. 676.

ist, kommt lediglich die von am Kriege nicht beteiligten Mächten, also den Neutralen durchgeführte Schließung in Betracht.

Einen allgemeinen Völkerrechtssatz, der die Ostsee für ein den Kriegshandlungen auswärtiger Mächte verschlossenes Meer erklärt, gibt es nicht, und es besteht keine Verpflichtung der Nichtuferstaaten, sich jeglicher Kriegshandlungen auf der Ostsee zu enthalten. Die Schließung stellt sich also nicht als ein Mittel, die Beobachtung eines solchen Rechtssatzes zwangsweise durchzuführen, sondern als ein Akt der völkerrechtlichen Selbsthilfe dar.

Zwar erfolgt bei einer Schließung die Friedlichhaltung der Ostsee durch Anwendung oder zu mindestens durch Androhung von Gewalt, dennoch aber nicht auf kriegerischem Wege, denn die Staaten, die gewaltsame Maßnahmen zur Schließung ergreifen, beabsichtigen nicht, dadurch einer der Kriegsparteien beizutreten, sondern wollen neutral bleiben. Infolgedessen sind die Uferstaaten an die durch die Neutralität begründeten Pflichten gebunden und zu einer Schließung nur berechtigt, sofern dadurch keine Neutralitätspflichten verletzt werden.

Bei der Untersuchung, ob und wann das geschieht, sind wir nur auf die sich aus dem Wesen der Neutralität ergebenden Rechtssätze angewiesen, da das geschriebene Völkerrecht, insbesondere das 13. Haager Abkommen von 1907 hierüber keine besonderen Bestimmungen enthält.

Der das Neutralitätsrecht beherrschende Grundsatz, aus dem sich alle Spezialregeln ableiten, ist, daß der Neutrale sich jeder, selbst der friedlichen Unterstützung der Kriegsparteien zu enthalten hat. Auch eine beiden Parteien gleichmäßig gewährte Unterstützung ist unzulässig, da sie je nach der Kriegslage für beide Parteien von verschiedenem Wert sein kann.

Unsere Fragestellung lautet also: Bildet die Schließung der Ostsee eine Unterstützung der Kriegsparteien, und bejahenden Falls unter welchen Umständen?

Zur Beantwortung haben wir zwischen der Schließung, wenn keiner der Uferstaaten am Kriege beteiligt ist, wenn eine der Kriegsparteien zu den Uferstaaten gehört, und wenn beide Kriegsparteien Uferstaaten sind, zu unterscheiden.

Im ersten Falle bedeutet die Schließung nichts als eine Einengung des Kriegsschauplatzes, durch die beide Parteien gleichmäßig betroffen werden, die aber keine Unterstützung irgendwelcher Art enthält. Sie ist zulässig.

Anders liegt es dagegen, wenn ein Uferstaat zu den Kriegsparteien gehört. Bei dieser Sachlage wird durch die Schließung der Nichtuferstaat gehindert, die sich lediglich über die Ostsee erstreckenden Handelsbeziehungen des Gegners zu unterbinden, der Flotte des Uferstaates, die

infolge der Schließung nicht auslaufen kann, wird jeder Angriff auf den Feind unmöglich gemacht. Die Schließung bedeutet infolgedessen eine neutralitätswidrige Unterstützung der beiden Kriegsparteien. So faßte England im Jahre 1807 das Vorgehen Dänemarks als eine Neutralitätsverletzung auf und rechtfertigte damit den Ueberfall auf Kopenhagen.

Spielt sich der Krieg nur zwischen den Uferstaaten ab, so ist die Schließung überhaupt kein geeignetes Mittel zur Friedlichhaltung der Ostsee. Wollten die am Kriege nicht beteiligten Uferstaaten in anderer Weise Kriegshandlungen auf der Ostsee verhindern, so würden sie sich dadurch einer Neutralitätsverletzung schuldig machen, da sich die fraglichen Maßnahmen zwar gegen beide Parteien richten, infolge der verschiedenen Intensität der Handelsbeziehungen und der Ungleichheit der Seestreitkräfte aber nicht gleichmäßig treffen.

Rechtlich zulässig ist eine Schließung daher nur, wenn kein Uferstaat zu den Kriegsparteien gehört.

III.

Im vorhergehenden Abschnitt ist die Zulässigkeit einer Schließung der Ostsee durch Ausschaltung der gegen sie sprechenden Gesichtspunkte nachgewiesen worden. Abgesehen davon lassen sich schwerwiegende positive Gründe rechtlicher Art, Billigkeitserwägungen und Gepflogenheiten der politischen Praxis für die Zulässigkeit anführen.

Die rechtliche Behandlung der verschiedenen Arten der Meeresteile ist keine einheitliche.

Die Binnenmeere (mers interieures), die von dem Gebiet eines einzelnen Staates umgeben sind und keinen Zugang zum freien Weltmeer haben, sind ein Teil des sie umgebenden Staatsgebietes.[57])

Die gleiche Stellung nehmen die geschlossenen Meere (mers fermées) ein, die von dem Gebiet eines Staates umschlossen sind, und deren Zugang zu dem Weltmeer durch den Uferstaat vom Lande aus beherrscht werden kann.[58])

An den Binnenmeeren im weiteren Sinne (mers interieures au sens large), die, ohne einen Zugang zur offenen See zu besitzen, von mehreren Uferstaaten umschlossen sind, bestehen keine ausschließlichen Herrschaftsrechte eines der Uferstaaten, vielmehr stehen allen Uferstaaten, aber auch nur den Uferstaten, gleiche Schiffahrtsrechte zu.[57]) Zur offenen See rechnet man im allgemeinen die Meere, die von mehreren Staaten umschlossen sind und deren Zugang von einem oder mehreren

[57]) Bonfils: Manuel de droit international public. S. 308.
[58]) Bonfils: Manuel de droit international public. S. 309.

Uferstaaten vom Lande aus beherrscht werden kann. Zu diesen gehört auch die Ostsee. Nach einer weit verbreiteten Ansicht[59]) besitzen die Uferstaaten keine besonderen Rechte in Bezug auf diese Meere. Falls dies zutreffend wäre, läge darin zweifellos eine gewisse Inkongruenz. Denn während die geschlossenen Meere die gleiche rechtliche Behandlung erfahren wie die Binnenmeere, werden die von mehreren Uferstaaten umgebenen Meere mit Zugang zur offenen See anders wie die Binnenmeere im weiteren Sinne, an denen den Uferstaaten besondere Rechte zustehen, behandelt, obwohl sie sich, genau wie die geschlossenen Meere von den Binnenmeeren, von den Binnenmeeren im weiteren Sinne nur durch das Vorhandensein einer Verbindung zur hohen See unterscheiden.

Konsequenter Weise kommt man daher zu dem Ergebnis, daß Meere, die von mehreren Uferstaaten umgeben sind und einen oder mehrere vom Lande aus beherrschbare Zugänge zur hohen See besitzen, nicht in jeder Beziehung der offenen See zuzurechnen sind, daß vielmehr den Uferstaaten an ihnen besondere Rechte zuzuerkennen sind.

So vertreten denn auch mehrere Schriftsteller[60]) den Standpunkt, daß die Uferstaaten eines solchen Meeres den anderen Staaten gegenüber eine Monopolstellung einnehmen. Diese Monopolstellung ist es, die die Ostseestaaten zur Schließung berechtigt.[61])

Entsprechend der Rechtslage der Binnenmeere im weiteren Sinne stehen allen Ostseestaaten gleiche Rechte zu. Infolgedessen bedeutet eine von den andern Uferstaaten gegen den Willen eines Ostseestaates durchgeführte Schließung einen unzulässigen Eingriff in dessen Rechtssphäre.

Gerade der **Kollektivwille aller Ostseestaaten** macht zwar die Ostsee nicht zu einem geschlossenen Meere, verschafft ihr aber eine der der geschlossenen Meere analoge Rechtslage.

Die hier vertretene Auffassung vermag allein den gegebenen Verhältnissen auf der Ostsee gerecht zu werden. Die Ostseestaaten sind durch Fäden mannigfacher Art so eng verknüpft, daß man berechtigt ist, von einer **Gemeinschaft der Ostseestaaten** zu sprechen, die eine eigene Geschichte und eigene Kultur besitzt und deren sinnfälligster politischer Ausdruck eben das im 18. Jahrhundert herrschende internationale außenpoltische Prinzip einer Schließung der Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte gewesen ist.

---

[59]) Nys: Le droit international I. S. 489.
Oppenheim: International Law. War and neutrality. S. 83.
Rivier: Principes du droit des gens. II. S. 218 ff.

[60]) Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres. S. 62.
Ortolan: Règles internationales et diplomatie de la mer. S. 290.

[61]) Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. S. 160.
Ortolan: Règles internationales et diplomatie de la mer. S. 290.

Daß die Politik mit besonderen Rechten der Uferstaaten eines Meeres wie der Ostsee rechnet und sie stillschweigend anerkennt, beweist die Tatsache, daß Verträge mit Beziehung auf einen Meeresteil zwischen den Uferstaaten (entre riverains) ohne Beteiligung fremder Mächte abgeschlossen zu werden pflegen. Hier sei nur an das Ostsee-, das Nordsee- und das Mittelmeerabkommen erinnert.

Zusamenfassend ist zu sagen, **daß die Ostsee keineswegs in jeder Beziehung der offenen See gleichzusetzen ist, daß vielmehr besondere Rechte der Anliegerstaaten bestehen, kraft deren sie befugt sind, die Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte zu schließen.**

Siebentes Kapitel.

Die rechtliche Natur der Schließung: Keine Neutralisation, sondern Befriedung.

Im Verlauf der bisherigen Darlegungen haben wir die Schließung der Ostsee als eine Erscheinungsform des Gedankens der Beschränkung des Krieges kennen gelernt. Ueber ihre Einordnung in das System des Kriegsverhütungsrechtes bleibt noch einiges zu sagen.

Durch die Schließung der Ostsee wird von den beteiligten Mächten das Ziel der Beschränkung des Krieges durch Einengung des Kriegsschauplatzes erstrebt. Dieser Vorgang wird meist als Neutralisation bezeichnet. Darin liegt entweder eine Verkennung der rechtlichen Natur der Schließungsverträge oder eine sprachliche Ungenauigkeit.

Neutralisation bedeutet ethymologisch die Schaffung eines Zustandes dauernder Neutralität und zugleich die Auferlegung einer Verpflichtung für das neutralisierte Objekt, sich in Zukunft dauernd neutral zu halten.

Es ist allgemein anerkannt, daß unter Neutralität die Rechtslage eines Staates zu verstehen ist, der, obwohl zur Kriegsführung in der Lage, sich auf Grund seiner Souveränität für die Nichtteilnahme an einem zwischen anderen Staaten geführten Kriege entschieden hat. Durch den Kriegsbeginn entstehen für den neutralen Staat eine Reihe von Rechten und Pflichten, die im wesentlichen in der Unverletzlichkeit seines Gebietes und in der Verpflichtung, sich jeder Unterstützung einer der Kriegsparteien zu enthalten, bestehen, auf die aber hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Das Entscheidende ist, daß das Rechtsverhältnis der Neutralität eine Rechtsbeziehung von Staat zu Staat ist.[62])

[62]) Krauel: Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht, S. 15.

Daraus folgt, daß der Gegenstand der Neutralisation, der Schaffung eines Zustandes dauernder Neutralität, ebenfalls nur ein Staat sein kann, der bei der Vereinbarung der Neutralisation selbst als Vertragspartei handelnd mitwirkt. Für die Schließung der Ostsee ist die Bezeichnung „Neutralisation" deshalb unangebracht. Denn die Ostsee, die kein Völkerrechtssubjekt, kein Staat ist, kann bei der Vereinbarung nicht handelnd mitwirken und ebensowenig Träger von Rechten und Pflichten sein, wie dies bei einem Gegenstand einer Neutralisation erforderlich ist.

Für die Schließung der Ostsee, die lediglich die vertragliche Sicherstellung eines herrenlosen Gebietes vor kriegerischen Handlungen, eine Beschränkung des Kriegsschauplatzes bedeutet, ist, um einen Irrtum über die rechtliche Natur der Schließung zu vermeiden, der von Liszt eingeführte Ausdruck „Befriedung" anzuwenden.

Befriedung ist die Bezeichnung einer vertraglich vereinbarten Friedlichhaltung eines Objektes, das seiner Natur nach nicht handelnd auftreten kann und kein Völkerrechtssubjekt ist,[63]) vor allem eines herenlosen Gebietes und eines Meeresteiles wie der Ostsee.

Befriedung und Neutralisation entspringen zwar demselben politischen Gedanken einer Beschränkung des Krieges, sind aber rechtlich verschiedene Begriffe, die auseinander zu halten sind.

Achtes Kapitel.

Die Schließung der Ostsee und die Völkerrechtsentwicklung nach dem Kriege.

Wir nähern uns dem Ende unserer Arbeit. In den vorstehenden Darlegungen ist der Versuch unternommen worden, ausgehend von dem Gedanken einer Beschränkung des Krieges, die Schließung der Ostsee als eine lokal begrenzte Erscheinungsform dieses Gedankens darzustellen. Dazu war erforderlich, sich die Vergangenheit der Ostseegebiete zu vergegenwärtigen, um die politische Seite der Schließung der Ostsee würdigen zu können.

Der rechtlichen Beurteilung ist der vor dem Kriege herrschende Rechtszustand zu Grunde gelegt worden. Dies schließt den Mangel in sich, daß manches, was oben gesagt wurde, überholt ist und heute keine oder nur bedingte Gültigkeit beanspruchen kann, war aber das einzig mögliche Verfahren, wenn man den Boden des Rechts nicht überhaupt verlassen wollte.

---

[63]) Krauel: Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht. S. 48.

Der große Umwerter Krieg, der auf allen Lebensgebieten eine gründliche Wandelung zur Folge hatte, hat zwar das bisherige Völkerrecht nahezu völlig beseitigt oder von Grund auf umgestaltet, die durch den Krieg geschaffenen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Gebiete des Völkerrechtes haben sich aber noch nicht so weit fortgebildet, daß bereits neues Recht an Stelle des alten erloschenen getreten wäre.

Von dem sich gegenwärtig abspielenden Entwicklungsprozeß sind das Seekriegsrecht und das Kriegsverhütungsrecht, die beide im engsten Zusammenhang mit dem Problem der Schließung der Ostsee stehen, ganz besonders erfaßt.

Bei der Erörterung, welche Möglichkeiten für die Schließung der Ostsee in Zukunft bestehen, muß man sich daher auf die Andeutung der Entwickelungsrichtung beschränken.

I.

Daß das vor 1914 geltende Seekriegsrecht durch den Krieg über Bord geworfen ist, ist eine zwangsläufige Folge des Fortschrittes der Kriegstechnik und der steigenden Verflochtenheiten der Wirtschaften der einzelnen Staaten.

Der Sinn des Seekrieges ist, dem Gegner alle Zufuhr abzuschneiden, die seine Widerstandskraft erhöhen könnte. Der Konterbandebegriff hatte daher nur zu einer Zeit Berechtigung, wo die Wirtschaft der kriegführenden Staaten im wesentlichen selbstgenügsam war und nur die Zufuhr von Kriegsmaterial und der der Kriegsindustrie dienenden Rohstoffe eine wirksame Unterstützung einer Kriegspartei bedeutete. Im Zeitalter der Weltwirtschaft, wo jeder Einfuhrartikel eine Stärkung der Kriegführenden bedeutet, ist dagegen für den Konterbandebegriff kein Raum mehr. Indem während des Krieges der Konterbandebegriff auf jeden Einfuhrartikel ausgedehnt wurde, hat man ihn de facto aufgegeben, ohne zwar einen formellen Bruch mit der bisherigen Rechtslage herbeizuführen.

Aehnlich liegt es mit dem Blockaderecht. Seit sich der Seekrieg in drei Elementen abspielte, auf dem Wasser, unter demselben und in der Luft, und seit es möglich war, durch Minenlegen jeden Meeresteil für die Schiffahrt unzugänglich zu machen, konnte auch eine Blockade aus weitester Ferne zu einer **effektiven** gestaltet werden. Die bisherigen Bestimmungen über die Blockade wurden daher ebenfalls im Kriege gegenstandslos. Für Unterseeboote war es ferner unmöglich, angehaltene Schiffe in den Hafen zu führen. Die Versenkung des Schiffes vermochte allein, es an der Weiterfahrt zu hindern. Alle Regeln über die Durchsuchung wurden dadurch überflüssig.

Für die Unterseeboote war es daher erforderlich, jedes Schiff ohne Unterschied, ob es einem Kriegführenden oder einem Neutralen gehörte, zu versenken.

Es ist müßig, diese Uebung als eine Verletzung des Völkerrechtes zu bezeichnen und einer der Kriegsparteien die Schuld dafür zuzuschreiben. Wenn auch anfänglich die Versenkung privater Schiffe eine Rechtsverletzung dargestellt haben mag, so ist doch Tatsache, daß in der Wiederholung solcher Handlungen eine neue Rechtsüberzeugung zum Ausdruck kam.[64])

Doch gerade der Weltkrieg, der den Seekrieg aller rechtlichen Schranken entledigte, wurde der Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung. Sie wurde durch Amerika eingeleitet. Die Vereinigten Staaten verfochten seit ihrem Bestehen den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege. Seinen ersten vertraglichen Niederschlag fand dieser Grundsatz in dem Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten vom Jahre 1785.[65]) Zur allgemeinen Anerkennung konnte er bisher nicht gebracht werden. Er war zwar in den „vierzehn Punkten" Wilsons enthalten, wurde aber in den Friedensvertrag auf Betreiben Englands nicht aufgenommen. Die amerikanische Nachkriegspolitik verfolgt unentwegt das Ziel, die Anerkennung dieses Grundsatzes zu erzwingen. Die amerikanische Forderung, daß England auf seinen historischen Anspruch auf die Hegemonie zur See verzichte, und der Anspruch der Amerikaner auf Flottenparität mit Großbritannien bezwecken letzten Endes nur, den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See und den Grundsatz der Freiheit der Meere durchzusetzen.

Worauf diese Entwickelung hinausläuft, liegt im Schoße der Zukunft. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß die englische Vorherrschaft zur See durch eine gemeinsame englisch-amerikanische „Kontrolle" ersetzt werden solle.[66]) Von einer Freiheit der Meere könnte dann allerdings nicht gesprochen werden.

Sollte aber der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums allgemein anerkannt und in künftigen Seekriegen auch beobachtet werden, so bedeutet dies das Ende des Seekrieges überhaupt, da der Sinn des Seekriegs darin besteht, die wirtschaftlichen Verbindungen des Gegners abzuschneiden. In diesem Falle ist für eine Schließung der Ostsee, die die Handelsschiffahrt der Uferstaaten schützen soll, kein Raum mehr.

---

[64]) Elzbacher: Totes und lebendes Völkerrecht. S. 12.

[65]) Kenworthy und Young: The Freedom of the Seas. S. 44.

[66]) Zumbusch: Die Freiheit der Meere. Deutsche Pressekorrespondenz. 4. Oktober 1928. S. 9.

II.

Eine ähnliche Wandlung hat das Kriegsverhütungsrecht durchgemacht. Auch hier ist noch durchaus ungewiß, wie die in der Nachkriegsepoche eingeleitete Entwickelung weiter ablaufen wird.

Eingangs der Arbeit ist bereits darauf hingewiesen, daß das Kriegsverhütungsrecht, das mit den Friedensschlüssen neu geschaffen wurde, auf einer völlig veränderten Grundlage ruht. Vor dem Kriege deckte sich das Kriegsverhütungsrecht mit dem Neutralitätsrecht und verwandten Rechtsnormen. Der Krieg war als ein berechtigtes Mittel der Staaten, Streitigkeiten untereinander auszutragen, anerkannt. Das Kriegsverhütungsrecht beschränkte sich darauf, daß insbesondere durch die Neutralität die rechtliche Möglichkeit bestand, den Krieg territorial zu beschränken.

Heute dagegen ist man, geleitet von der Idee eines allgemeinen Friedens, dazu übergegangen, den Krieg grundsätzlich zu verbieten. In dem Völkerbund wurde eine Organisation geschaffen „zur Förderung der Zusammenarbeit der Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit". Der Krieg wurde somit zu einem völkerrechtlichen Unrecht gestempelt.

Diesem Grundgedanken entspricht es, daß der Völkerbund, der eine Vertretung der organisierten Staatenwelt zu sein beansprucht, ein friedliches Verfahren zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten bereitstellt. Dies ist in der Ausbildung der Schiedsgerichtsbarkeit geschehen. (Art. 12, 13, 15 der Völkerbundssatzung.)

Der Anschauung, daß der Krieg ein völkerrechtliches Unrecht ist, entspringt die Gesamtaktion aller Bundesmitglieder gegen den Staat, der entgegen den in der Völkerbundssatzung niedergelegten Bestimmungen zum Kriege schreitet. (Art. 16).[67]) Mit diesem Prinzip der Gesamtaktion ist eine Neutralität grundsätzlich nicht vereinbar.

Dem widerspricht nicht, daß die Schweiz als neutralisierter Staat Mitglied des Völkerbundes ist. Denn die Schweiz nimmt eine Ausnahmestellung unter den Völkerbundsmitgliedern ein. Die Regelung, durch die die Aufnahme der Schweiz in den Völkerbund ermöglicht wurde, bedeutet eine Durchbrechung der in der Völkerbundssatzung enthaltenen Prinzipien.[68]) Auf diesem Standpunkt steht auch der Versailler Friedensvertrag, wenn er in Art. 435 ausdrücklich sagt, daß die Verträge von 1815, durch die die Schweiz neutralisiert wurde, nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen. Die Handhabe zur Schaffung der Son-

[67]) Voß: Das Neutralitätsrecht nach der Verfassung des Völkerbundes. S. 17.
[68]) Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. S. 673.

derstellung der Schweiz bot Art. 21 der Völkerbundssatzung, der bestimmt, daß Abmachungen über bestimmte Gebiete, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, als mit den Bestimmungen der Völkerbundssatzung vereinbar **gelten.** Die Verträge über die Neutralisation der Schweiz gehören zu den in Art. 21 bezeichneten Verträgen.[68])

Mit Ausnahme der Schweiz ist daher jedes Bundesmitglied verpflichtet, alle wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu dem Rechtsbrecher abzuschneiden. Die gegen den vertragsbrüchigen Staat unter Umständen angewandten Gewaltmaßnahmen sind kein Krieg im Rechtssinn, sondern Zwangsvollstreckung.

Der die Völkerbundssatzung beherrschende Gedanke ist daher der, daß ein Krieg grundsätzlich verboten ist und daß ein Fernbleiben von einer Gesamtaktion nicht Neutralität, sondern unerlaubte Begünstigung des vertragsbrüchigen Staates ist.[69])

Aus der Tatsache, daß es nach dem Rechte des Völkerbundes keine Neutralität mehr gibt, scheint zu folgen, daß eine Schließung der Ostsee im Falle eines Krieges auswärtiger Mächte, wie sie früher geübt wurde, nicht mehr zulässig ist, wenigstens insoweit nicht, als sie sich gegen die an einer Gesamtaktion teilnehmenden Seestreitkräfte richtet.

Die Folgerung wäre richtig, wenn der Grundsatz, daß der Krieg ein völkerrechtliches Unrecht bildet, vollständig durchgeführt worden wäre. Das ist aber nicht geschehen. Es gibt Kriege, die auch nach der Verfassung des Völkerbundes geduldet sind. Das ist insbesondere bei Kriegen zwischen Nichtmitgliedern und zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied der Fall, wenn es der Völkerbundsrat unterläßt, die Nichtmitglieder entsprechend Art. 17 der V.B.S. auzufordern, sich den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, ferner wenn ein Streitfall nach Art. 15 der V.B.S. dem Völkerbundsrat unterbreitet worden ist und dieser eine Lösung nicht finden kann.

Bei diesen geduldeten Kriegen tritt keine Gesamtaktion der Bundesmitglieder in Kraft, vielmehr kann Neutralität beobachtet werden.

Bei dieser Rechtslage ist daher unter der Voraussetzung, daß es sich um einen geduldeten Krieg handelt, eine Schließung der Ostsee auch nach dem Rechte des Völkerbundes zulässig.

Der Kelloggpakt, der zwar jeden Krieg verbietet, berührt das bisherige Neutralitätsrecht nicht, da er keine Gesamtaktion der Staatenwelt gegen einen Friedensbrecher vorsieht, also keine Verpflichtung zum Einschreiten schafft. Er steht also einer Schließung der Ostsee ebenfalls nicht entgegen.

---

[69]) Voß: Das Neutralitätsrecht nach der Verfassung des Völkerbundes. S. 18.

Schlußwort.

Als die politischen Voraussetzungen einer Schließung der Ostsee haben wir eine gewisse Stabilität der politischen Verhältnisse im Ostseegebiet und eine Gleichgestimmtheit der Uferstaaten in den wesentlichen dieses Meer betreffenden Fragen erkannt.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, der mit dem Abschluß des Kampfes um das dominium maris baltici zusammenfällt, kennt die Ostsee trotz der mannigfachen Rückwirkungen, die die große europäische Politik auf das Ostseegebiet ausübte, keine die gesamte politische Ordnung umstürzenden Erschütterungen mehr. In den beiden verflossenen Jahrhunderten herrschte mit kurzen Unterbrechungen ein gewisser Ruhezustand.

Mit dem Kriegsende hat sich dies völlig geändert. Die Ostsee fällt wieder in das Hochdruckgebiet des politische Kraftfeldes. Die Aenderung der poltitischen Machtverhältnisse beruht vor allem in der Ausschaltung der deutschen, vor dem Kriege stärksten Seemacht in der Ostsee, der Abdrängung Rußlands von der Ostsee und der Schaffung der Randstaaten als neuen politischen Faktoren. Die vor dem Kriege bestehende deutsche Vormacht ist durch keine eines der anderen Uferstaaten ersetzt worden. Statt dessen macht sich der Einfluß auswärtiger Mächte, insbesondere Englands, in immer stärkerem Maße geltend.[70]) Dies hat seinen Grund darin, daß die Ostsee einer der Brennpunkte des großen weltpolitischen Gegensatzes Rußland — England bildet.

Diese Unsicherheit der politischen Verhältnisse ist einer Schließung der Ostsee denkbar ungünstig. Hinzu kommt, daß unter den Uferstaaten wenig Neigung besteht, an einer solchen Schließung mitzuwirken. Deutschland, dessen Lage schon ohnehin denkbar schwierig ist, legt in allen Ostseefragen größte Zurückhaltung an den Tag, um nicht in weitere politische Konflikte hineingezogen zu werden. Die skandinavischen Staaten treiben schon seit langem keine aktive Außenpolitik mehr. Den Interessen der Randstaaten läuft eine Schließung der Ostsee geradezu entgegen, da sie als junge staatliche Gebilde zu schwach sind, im Falle eines Angriffs Rußlands auf auswärtige Hilfe verzichten zu können. Nur Rußland hat den Plan, aus der Ostsee ein „geschlossenes Meer" zu machen, wieder aufgenommen, in der Hoffnung, auf diesem Wege den englischen Einfluß in der Ostsee ausschalten zu können.[70])

---

[70]) De Jessen: Les détroits baltiques et leurs problèmes politiques. Revue politique et parlemantaire. Juni 1928. S. 429, 430, 431.

Abgesehen von der russischen Haltung ist allen beteiligten Mächten der jetzige Zustand des „offenen Meeres“ ohne bestimmte Vormacht der angenehmste.

So sehen wir denn die Zukunft des Ostseegebietes in ein völliges Dunkel gehüllt. In welcher Weise eine Klärung erfolgen wird, ob durch Wiederaufflammen des Kampfes um das dominium maris baltici oder durch eine sogenannte Neutralisation der Ostsee, ist gänzlich ungewiß.

Lebenslauf.

Am 1. Iuli 1907 wurde ich als Sohn des damaligen Oberarztes, jetzigen Medizinalrates Professor Dr. Müller in Hohensalza geboren. Meine Schulausbildung genoß ich zunächst auf dem staatlichen Kant-gymnasium in Spandau, später auf dem Schiller-Realgymnasium in Charlottenburg.

Nach bestandener Reifeprüfung Ostern 1925 hörte ich während dreier Semester Vorlesungen über Rechtswissenschaft an der Universität Marburg. Vom 1. August 1926 ab nahm ich an den Ferienkursen der Universität Paris teil, war im Wintersemester 1926-27 an der Universität Grenoble immatrikuliert und hörte in den anschließenden Osterferien Vorlesungen an der Universität London. Neben juristischen Studien habe ich mich im Auslande dem Studium der englischen und französischen Sprache gewidmet. Nach drei weiteren Semestern an der Friedrich Wilhelms-Universität in Berlin und der Albertus-Universität in Königsberg bestand ich am 12. Dezember 1928 bei dem Oberlandesgegericht Königsberg die erste juristische Staatsprüfung. Den Abschluß meines Studiums bildete das Wintersemester 1928-29 an der Philipps-Universität Marburg.

Die vorliegende Arbeit ist durch Herrn Professor Dr. Bredt angeregt worden, dem ich für seine wohlwollende Förderung an dieser Stelle meinen ehrerbietigen Dank ausspreche.

Ferner verdanke ich Herrn Professor Erich, finnischen Gesandten in Stockholm, Herrn Professor Dr. Wolgast aus Königsberg und Herrn Bernhard Lamey aus Riga wertvolle Hinweise für meine Arbeit.